KIRCHENHANDBUCH

DER

ERSTEN KIRCHE CHRISTI DER SCIENTISTEN, IN BOSTON, V.S.A.




THE LIBRARY OF CONGRESS
1800

Handbuch Der Mutter-Kirche

Der Ersten Kirche Christi, der Scientisten

In Boston, Massachusetts

Von

Mary Baker Eddy

Entdeckerin und Gründerin der Christlichen Wissenschaft und Verfasserin des christlich-wissenschaftlichen Lehrbuchs „Wissenschaft und Gesundheit mit Schlüssel zur Heiligen Schrift“

Neunundachtzigste Auflage

BOSTON, V.S.A.

Herausgegeben von Allison V. Stewart

für die Treuhänder nach dem Testament der Mary Baker G. Eddy

Ecke Falmouth und St. Paul Str.

1916

Autorisierte Literatur
Der Ersten Kirche Christi, der Scientisten
in Boston, Massachusetts

AUSZUG AUS EINEM BRIEF IN „MISCELLANEOUS WRITINGS." *Von Mary Baker Eddy*



IE Regeln und Satzungen in dem Handbuch Der Ersten Kirche Christi, der Scientisten, Boston, sind nicht in feierlicher Versammlung entstanden, wie vor alters im Synedrium. Sie waren keine willkürliche Ansichten oder gebieterische Forderungen, die etwa eine Person einer andern aufdrängt bzw. an sie stellt. Sie wurden von einer Macht veranlaßt, die man nicht sein eigen nennen kann, wurden zu verschiedenen Zeiten geschrieben, wie es die Umstände erforderten. Sie entsprangen der Notwendigkeit, der Logik der Ereignisse — dem unmittelbaren Verlangen nach ihnen als einem Hilfsmittel, das geboten werden mußte, um die Würde unsrer Sache zu wahren und ihr als Schutz zu dienen; daher ihre einfache, wissenschaftliche Grundlage und ihre genauen Bestimmungen, die zur Demonstration der wahren Christlichen Wissenschaft so wichtig sind und zum Wohl des Menschengeschlechts das vollbringen werden, was absolute Glaubenslehren, die für künftige Geschlechter bestimmt sind, vielleicht nicht vollbringen könnten.

Inhaltsverzeichnis.

Kirchensatzungen.

VERSAMMLUNGEN.

GOTTESDIENSTE.

Anhang.

Glaubenssätze

Der Mutter-Kirche, Der Ersten Kirche Christi, der Scientisten.

Von denen zu unterschreiben, die sich Der Ersten Kirche Christi, der Scientisten, anschließen.

1. Als Anhänger der Wahrheit haben wir das inspirierte Wort der Bibel zu unserm geeigneten Führer zum ewigen Leben erwählt.

2. Wir bekennen und verehren einen allerhabenen und unendlichen Gott. Wir bekennen Seinen Sohn, einen Christus; den Heiligen Geist oder göttlichen Tröster; und den zu Gottes Bild und Gleichnis geschaffenen Menschen.

3. Wir bekennen Gottes Vergebung der Sünde in der Zerstörung der Sünde und in dem geistigen Verständnis, welches das Böse als unwirklich austreibt. Aber die Annahme der Sünde wird so lange bestraft, wie die Annahme währt.

4. Wir bekennen Jesu Sühnopfer als die Augenscheinlichkeit der göttlichen, wirksamen Liebe, die des Menschen Einheit mit Gott durch Christus Jesus,

den Wegweiser, entfaltet; und wir bekennen, daß der Mensch durch Christus erlöst wird, durch Wahrheit, Leben und Liebe, wie dies der galiläische Prophet im Heilen der Kranken und im Überwinden von Sünde und Tod demonstrierte.

5. Wir bekennen, daß die Kreuzigung Jesu und seine Auferstehung dazu dienten, den Glauben zu dem Verständnis vom ewigen Leben zu erheben, ja, von der Allheit der Seele, des Geistes, und der Nichtsheit der Materie.

6. Und wir geloben feierlich, zu wachen und zu beten, daß das Gemüt in uns sei, das auch in Christus Jesus war; andern zu tun, was wir wollen, daß sie uns tun sollen, und barmherzig, gerecht und rein zu sein.

MARY BAKER EDDY.

Historische Skizze.

IM Frühling des Jahres 1879 trat eine kleine Schar von ernsten Suchern nach Wahrheit zusammen, um sich über die Gründung einer Kirche ohne Dogmen zu beraten, welche die „CHURCH OF CHRIST, SCIENTIST" [KIRCHE CHRISTI, DER SCIENTISTEN] heißen sollte. Sie waren Mitglieder von evangelischen Kirchen sowie Mrs. Mary Baker Eddys Schüler in der Christlichen Wissenschaft, und waren bekannt unter dem Namen „Christian Scientists" [Christliche Wissenschafter].

In einer Versammlung der Christian Scientist Association [Verein Christlicher Wissenschafter], am 19. April 1879, wurde auf Antrag von Mrs. Eddy beschlossen, eine Kirche zu gründen, die den Zweck haben sollte, die Worte und Werke unsres Meisters in Erinnerung zu bringen und dadurch das ursprüngliche Christentum und sein verlorengegangenes Element des Heilens wiedereinzuführen.

Mrs. Eddy wurde zum Komitee-Mitglied ernannt, um die Glaubenssätze Der Mutter-Kirche aufzusetzen, deren Haupteckstein der ist, daß die Christliche Wissenschaft, wie unser Meister sie lehrte und demonstrierte, Irrtum

austreibt, die Kranken heilt und das verlorene Israel wiederherstellt; denn „der Stein, den die Bauleute verworfen haben, der ist zum Eckstein worden."

Die Gründungsurkunde der Kirche wurde im Juni 1879 erworben, und im selben Monat beriefen die Mitglieder, sechsundzwanzig an der Zahl, Mary Baker Eddy zu ihrem Pastor. Sie folgte dem Ruf und wurde im Jahre des Herrn 1881 ordiniert. Trotz mancherlei Not machte die kleine Kirche stetig Fortschritte, nahm an Zahl zu und sagte nach jedem wichtigen Ereignis:

„Bis hieher hat uns der Herr geholfen."

Am dreiundzwanzigsten September des Jahres 1892 versammelten sich auf Wunsch von Rev. Mary Baker Eddy zwölf ihrer Schüler und Kirchenmitglieder, reorganisierten unter ihrer Oberaufsicht die Kirche der Christlichen Wissenschaft und nannten sie „The First Church of Christ, Scientist" [Die Erste Kirche Christi, der Scientisten].

In dieser Versammlung wurden zwanzig weitere Schüler Mrs. Eddys und Mitglieder ihrer früheren Kirche zu Mitgliedern dieser Kirche erwählt. Diese zusammen mit andern, die später erwählt wurden, führten den Namen „Erste Mitglieder." Die Glaubenssätze der Kirche, sowie die Regeln und Satzungen, welche Mrs. Eddy aufgestellt hatte, wurden angenommen. Durch eine am 17. März 1903 angenommene Satzung wurde der Name „Erste Mitglieder" in „Exekutiv-Mitglieder" umgeändert. (Am 8. Juli 1908 wurden die Satzungen bezüglich der „Exekutiv-Mitglieder" aufgehoben.)

Die Erste Kirche Christi, der Scientisten, in Boston, Mass., soll sich auf den Felsen Christus gründen, ja auf die Erkenntnis und Demonstration der göttlichen **W**ahrheit, des göttlichen **L**ebens und der göttlichen **L**iebe, welche die Welt von Sünde und Tod heilt und erlöst. Dadurch soll sie in gewissem Grade die universelle und triumphierende Kirche wiederspiegeln.

Kirchenbeamte.

Vorstand der Christlichen Wissenschaft

ARCHIBALD McLELLAN
ALLISON V. STEWART
JOHN V. DITTEMORE
ADAM H. DICKEY
JAMES A. NEAL

EDWARD A. MERRITT
Präsident

H. CORNELL WILSON
Erster Leser

Leitet die Gottesdienste und liest aus dem Lehrbuch der Christlichen Wissenschaft

„WISSENSCHAFT UND GESUNDHEIT MIT SCHLÜSSEL ZUR HEILIGEN SCHRIFT“

Von Mary Baker Eddy

Frau BLANCHE HERSEY HOGUE
Zweiter Leser

Liest aus der HEILIGEN SCHRIFT

JOHN V. DITTEMORE

Schriftführer Der Ersten Kirche Christi, der Scientisten, Falmouth, Norway und St. Paul Str., Boston, Mass.

ADAM H. DICKEY

Schatzmeister, 103 Falmouth Str., Boston, Mass.



Kirchensatzungen.

Kirchensatzungen.

KIRCHENBEAMTE.

ARTIKEL I.

NAMEN, WAHL UND PFLICHTEN.

Namen. ABSCHNITT 1. Als Beamte der Kirche sollen fungieren: die Pastorin Emerita, ein Vorstand, ein Präsident, ein Schriftführer, ein Schatzmeister und zwei Leser.

Präsident. ABSCHN. 2. Der Präsident wird am Montag vor der Jahresversammlung der Kirche von dem Vorstand[1] mit Zustimmung der Pastorin Emerita erwählt. Die Amtszeit des Präsidenten ist ein Jahr. Dieselbe Person ist nur einmal in drei Jahren wählbar.

Schriftführer und Schatzmeister. ABSCHN. 3. Die Amtszeit des Schriftführers und des Schatzmeisters dieser Kirche (sowie auch die der Redakteure und des Geschäftsführers der Christian

[1] Siehe unter „Treuhands- und Übertragungs-Urkunde" zur Inkorporierung des „Vorstands der Christlichen Wissenschaft."

Science Publishing Society [Verlagsgesellschaft der Christlichen Wissenschaft] und des Direktors des allgemeinen Komitees für Veröffentlichungen in Boston) ist je ein Jahr, von der Zeit der Erwählung an gerechnet. Amtsinhaber, die ein Jahr oder darüber gedient haben, können in der zu diesem Zweck abzuhaltenden Jahresversammlung durch Stimmeneinheit des Vorstands der Christlichen Wissenschaft und mit handschriftlicher Zustimmung der Pastorin Emerita wiedererwählt werden, oder es erfolgt die Wahl neuer Beamten.

Leser. ABSCHN. 4. Alle drei Jahre sollen in Der Mutter-Kirche von dem Vorstand Leser erwählt werden. Der Vorstand soll die Pastorin Emerita von den Namen seiner Kandidaten vor deren Erwählung in Kenntnis setzen. Falls die Pastorin Emerita Einspruch erhebt, sollen die Kandidaten nicht erwählt werden. Die Vorstandsmitglieder bestimmen die Gehälter der Leser.

Vorstandsmitglieder. ABSCHN. 5. Der Vorstand der Christlichen Wissenschaft setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Wird in ihrer Mitte eine Stelle frei, so sollen sie dieselbe ausfüllen, nachdem der Kandidat von der Pastorin Emerita bestätigt worden ist. Durch Mehrheitsbeschluß oder auf Verlangen von Mrs. Eddy wird ein Mitglied seines Amtes enthoben. Die Mitglieder sollen weder über die Verhandlungen dieses Vor-

stands noch über diejenigen mit Mrs. Eddy Mitteilung machen.

Geschäfte der Kirche. ABSCHN. 6. Die Geschäfte Der Mutter-Kirche sollen von dem Vorstand der Christlichen Wissenschaft erledigt werden. Der Direktor des allgemeinen Komitees für Veröffentlichungen in den Vereinigten Staaten darf diesem Komitee keine spezielle Tätigkeit auftragen, die nicht in dem Handbuch dieser Kirche genannt ist, ohne sich mit dem gesamten Vorstand Der Mutter-Kirche zu beraten und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen.

Verlagsgebäude. ABSCHN. 7. Der Vorstand der Christlichen Wissenschaft hat die Pflicht, für ein passendes Gebäude zu sorgen, zur Veröffentlichung des Christian Science Journal, des Christian Science Sentinel, des Herold der Christian Science, sowie aller andern von der Verlagsgesellschaft der Christlichen Wissenschaft herausgegebenen Schriften. Der Vorstand der Christlichen Wissenschaft hat ferner die Pflicht, für passende, in demselben Gebäude bequem und angenehm gelegene Räumlichkeiten zu sorgen zur Veröffentlichung und zum Verkauf der Bücher, deren Verfasserin Mary Baker Eddy ist oder etwa noch sein wird, sowie andrer zu denselben in Beziehung stehender Schriften.

Verwaltungsausschüsse und Syndikate. ABSCHN. 8. Verwaltungsausschüsse und Syndikate

können mit Genehmigung der Pastorin Emerita von Der Mutter-Kirche gebildet werden.

Pflichten der Kirchenbeamten. ABSCHN. 9. Regierung beruht auf Gesetz. Ungehorsam gegen die Gesetze Der Mutter-Kirche muß in der Aufhebung ihrer Glaubenssätze und Satzungen enden. Ohne ein geeignetes Regierungssystem und eine richtige Art des Vorgehens sind Völker, Einzelwesen und Religion schutzlos. Daher die Notwendigkeit dieser Satzung und die Warnung der Heiligen Schrift: „Der Knecht aber, der seines Herrn Willen weiß, und hat sich nicht bereitet, auch nicht nach seinem Willen getan, der wird viel Streiche leiden müssen."

Es ist die Pflicht des Vorstands der Christlichen Wissenschaft, darauf zu sehen und sich zu vergewissern, daß die Beamten dieser Kirche die Pflichten ihres Amtes pünktlich und gut erfüllen. Wenn ein Beamter es versäumt, allen Pflichten seines Amtes nachzukommen, so soll der Vorstand der Christlichen Wissenschaft sofort eine Versammlung einberufen und diesen Beamten auffordern, entweder sein Amt niederzulegen, oder es treulich zu verwalten. Tut er weder das eine noch das andre, so soll seine Entlassung aus dieser Kirche erfolgen und dieselbe in das Kirchenprotokoll eingetragen werden.

Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds dieser Kirche, besonders falls es Erster Leser einer

Kirche war oder noch ist, den Vorstand zu benachrichtigen, falls das Komitee für Veröffentlichungen oder irgendein andrer Beamter dieser Kirche seinen Amtspflichten nicht nachkommt. Ein Vorstandsmitglied darf den Namen des Klägers nicht angeben.

Falls der Vorstand der Christlichen Wissenschaft den Anforderungen dieser Satzung nicht nachkommt und ein Mitglied dieser Kirche oder die Pastorin Emerita sich darüber bei dem Schriftführer beklagt, und die Klage als begründet erfunden wird, so sollen die Vorstandsmitglieder ihr Amt niederlegen oder es treulich verwalten. Tun sie dies nicht, so ernennt die Pastorin Emerita fünf geeignete Mitglieder dieser Kirche an ihrer Statt. Die Mitglieder des Vorstands sollen zur Zeit je ein Jahresgehalt von zweitausend fünfhundert Dollar beziehen.

Artikel II.

LESER DER MUTTER-KIRCHE.

Wahl. Abschnitt 1. Die Leser Der Mutter-Kirche sollen ein Mann und eine Frau sein. Der eine liest aus der Bibel, der andre aus Wissenschaft und Gesundheit mit Schlüssel zur Heiligen Schrift.

Wählbarkeit. Abschn. 2. Die Vorstandsmitglieder sollen verständliche Leser wählen, die

musterhafte Christen und gründliche Kenner der englischen Sprache sind. Sie müssen Mitglieder Der Mutter-Kirche sein.

Entlassung. Abschn. 3. Falls sich ein Leser in Der Mutter-Kirche zu irgendeiner Zeit als untauglich oder unwürdig erweist, so soll er oder sie durch Mehrheitsbeschluß des Vorstands und mit Zustimmung der Pastorin Emerita des Amtes enthoben werden, worauf die Stelle neu besetzt wird.

Wohnung des Ersten Lesers. Abschn. 4. Es sei denn, daß Mrs. Eddy es anders anordne, so soll der Erste Leser während seiner Amtszeit das Haus der Pastorin Emerita, Commonwealth Avenue Nr. 385, Boston, bewohnen. Der Vorstand soll die Steuern auf diesem Besitz und die Miete für denselben aus dem Kirchenfonds bezahlen. Der Vorstand hat für die Versicherung zu sorgen, ehe sie abläuft, das Haus in angemessener Weise zu möblieren und den Besitz in gutem baulichen Zustand zu erhalten, solange Mrs. Eddy nicht selbst in dem Hause weilt und sie mit den Bewohnern desselben zufrieden ist.

Artikel III.

PFLICHTEN DER LESER DER MUTTER-KIRCHE UND IHRER ZWEIG-KIRCHEN.

Moralische Verpflichtungen. Abschnitt 1. Die Leser Der Mutter-Kirche und aller ihrer Zweig-Kirchen müssen einen angemessenen Teil ihrer Zeit der Vorbereitung auf das Lesen der Sonntagslektion widmen — einer Lektion, von welcher die Wohlfahrt der Christlichen Wissenschaft in hohem Grade abhängt. Sie müssen sich von der Welt unbefleckt halten — rein vom Übel —, damit der mentale Einfluß, der von ihnen ausgeht, Gesundheit und Heiligkeit fördere, ja die geistige Gesinnung, die so allgemein not tut.

Pflichten des Ersten Lesers. Abschn. 2. Die Ersten Leser haben die Pflicht, den Hauptteil der Sonntags-Gottesdienste und die Mittwochabend-Versammlungen zu leiten.

Geeignete Abschnitte. Abschn. 3. Die Ersten Leser sollen als einen Teil des Mittwochabend-Gottesdienstes Abschnitte aus der Heiligen Schrift und aus Wissenschaft und Gesundheit mit Schlüssel zur Heiligen Schrift lesen.

Leseordnung. Abschn. 4. Die Ersten Leser in den Kirchen der Christlichen Wissenschaft sollen

die entsprechenden Abschnitte aus WISSENSCHAFT UND GESUNDHEIT MIT SCHLÜSSEL ZUR HEILIGEN SCHRIFT, und die Zweiten Leser die Bibelstellen lesen. Die Lesestellen aus der HEILIGEN SCHRIFT sollen den Lesestellen aus WISSENSCHAFT UND GESUNDHEIT vorangehen. Die Leser dürfen nicht aus Abschriften oder Handschriften lesen, sondern müssen die Bücher benutzen.

Angabe des Buches und der Verfasserin. ABSCHN. 5. Ehe die Leser von WISSENSCHAFT UND GESUNDHEIT MIT SCHLÜSSEL ZUR HEILIGEN SCHRIFT anfangen, aus diesem Buch zu lesen, sollen sie deutlich den vollen Titel des Buches ankündigen und den Namen der Verfasserin nennen. Diese Ankündigung soll nur einmal während der Lektion gemacht werden.

Leser in den Zweig-Kirchen. ABSCHN. 6. Diese Leser müssen Mitglieder Der Mutter-Kirche sein. Sie müssen mit Verständnis lesen und eine gute Bildung haben. Sie dürfen niemals erklärende Bemerkungen über die LEKTIONS-PREDIGT machen, müssen aber alle Notizen und Anmerkungen lesen, die im „CHRISTIAN SCIENCE QUARTERLY" stehen mögen. Diese Satzung gilt für die Leser in allen Zweig-Kirchen.

Durchführung der Satzungen. ABSCHN. 7. Jedes Mitglied Der Mutter-Kirche, das ein Erster Leser in einer Kirche Christi, der Scientisten, ist, hat die Pflicht, die Disziplin der Kirche, deren

Leser es ist, aufrechtzuerhalten und ihre Satzungen durchzuführen.

Ein Leser ist kein Führer. ABSCHN. 8. Der Leser der Kirche darf kein Führer sein, aber er muß die Glaubenssätze, die Vorschriften und die Disziplin der Kirche aufrechterhalten. Ein Leser darf nicht Präsident einer Kirche sein.

KIRCHENMITGLIEDSCHAFT.

Artikel IV.

BEFÄHIGUNG ZUR MITGLIEDSCHAFT.

Der Glaube an die Christliche Wissenschaft. Abschnitt 1. Um Mitglied Der Mutter-Kirche, Der Ersten Kirche Christi, der Scientisten, in Boston, Mass., zu werden, muß der Bewerber an die Lehren der Christlichen Wissenschaft glauben, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Lehren in dem christlich-wissenschaftlichen Lehrbuch, Wissenschaft und Gesundheit mit Schlüssel zur Heiligen Schrift, von Rev. Mary Baker Eddy. Die Bibel in Verbindung mit Wissenschaft und Gesundheit und Mrs. Eddys andern Werken sollen seine einzigen Lehrbücher sein beim Selbstunterricht in der Christlichen Wissenschaft wie beim Lehren und Ausüben des metaphysischen Heilens.

Freisein von andern Konfessionen. Abschn. 2. Diese Kirche nimmt Mitglieder von andern Kirchen Christi, der Scientisten, auf, aber keine Kirchenmitglieder andrer Konfessionen, solange sie ihre Mitgliedschaft nicht aufgelöst haben.

Kinder im Alter von zwölf Jahren. ABSCHN. 3. Kinder, die das zwölfte Jahr erreicht haben, die zur Aufnahme empfohlen werden und deren Aufnahmegesuch von einem gesinnungstreuen Schüler Mrs. Eddys, einem Vorstandsmitglied oder einem Schüler des Unterrichtsrates gegengezeichnet ist, können zur Mitgliedschaft an Der Mutter-Kirche zugelassen werden.

ARTIKEL V.

GESUCHE UM MITGLIEDSCHAFT.

Schüler der Lehranstalt. ABSCHNITT 1. Gesuche um Mitgliedschaft an Der Mutter-Kirche von Schülern der Metaphysischen Lehranstalt von Massachusetts, die unter Rev. Mary Baker Eddy studiert haben, müssen vom Vorstand der Christlichen Wissenschaft unterzeichnet sein, als Gewähr für die Gesinnungstreue der Bewerber.

Andre Schüler. ABSCHN. 2. Bewerber um Mitgliedschaft, die die Christliche Wissenschaft nicht unter Rev. Mary Baker Eddy studiert haben, können nur dann Mitglieder dieser Kirche werden, wenn ihr Gesuch von Schülern von Mrs. Eddy, die den Lehren des Lehrbuchs WISSENSCHAFT UND GESUNDHEIT MIT SCHLÜSSEL ZUR HEILI-

GEN SCHRIFT treu sind, oder von Mitgliedern Der Mutter-Kirche nach Bestimmung von Artikel VI, Abschn. 2 dieser Satzungen bestätigt ist.

Schüler von Schülern Mrs. Eddys. ABSCHN. 3. Gesuche um Mitgliedschaft an Der Mutter-Kirche von Schülern gesinnungstreuer Lehrer, die den Elementar- oder Lehrerbildungskursus an der Metaphysischen Lehranstalt von Massachusetts oder den Kursus im Unterrichtsrat durchgemacht haben, oder Gesuche von Schülern derer, die vor dem Unterrichtsrat eine Prüfung bestanden haben, müssen von ihren Lehrern bestätigt und unterschrieben sein, außer in Fällen, die in Abschn. 4 dieses Artikels genannt sind.

Ausnahmefälle. ABSCHN. 4. Gesinnungstreue Christliche Wissenschafter, deren Lehrer entweder abgeschieden, abwesend oder untreu sind — oder solche, deren Lehrer aus ungenügenden Gründen sich weigern, ihr Gesuch um Mitgliedschaft an Der Mutter-Kirche zu bestätigen —, können sich an den Schriftführer dieser Kirche wenden und ihm eine Empfehlung einhändigen, die von drei ihrer Mitglieder von bewährtem Ruf unterschrieben ist, worauf der Bewerber durch Stimmeneinheit des Vorstands aufgenommen werden kann.

An den Schriftführer zu adressieren. ABSCHN. 5. Alle Gesuche um Mitgliedschaft müssen an den Schriftführer der Kirche adressiert sein.

Bestätigung von Gesuchen. Abschn. 6. Kein Mitglied Der Mutter-Kirche darf ein Gesuch um Mitgliedschaft an dieser Kirche bestätigen oder gegenzeichnen, ehe das Formular nicht von dem Bewerber richtig ausgefüllt worden ist. Ein Mitglied, das gegen diese Satzung verstößt, soll zur Rechenschaft gezogen werden.

Abweisungsschreiben. Abschn. 7. Wird ein Gesuch um Mitgliedschaft an Der Ersten Kirche Christi, der Scientisten, in Boston, Mass., abgewiesen, so soll der Schriftführer der Kirche den Bewerber von dieser Abweisung in Kenntnis setzen; aber weder der Schriftführer noch die Kirche soll gehalten sein, den Grund der Abweisung anzugeben.

Artikel VI.

EMPFEHLUNG UND WAHL.

Schüler von Schülern der Metaphysischen Lehranstalt. Abschnitt 1. Ein Schüler einer Lehrerbildungsklasse darf keinen Schüler eines andern Schülers einer Lehrerbildungsklasse empfehlen, wenn beide ihrer Führerin treu sind, außer in Fällen, die unter Artikel V, Abschn. 4 angegeben sind.

Mitglieder Der Mutter-Kirche. Abschn. 2. Nur Mitglieder Der Mutter-Kirche sind berech-

tigt, Personen, die ihnen als Christen und als eifrige und gewissenhafte Forscher im Lehrbuch Wissenschaft und Gesundheit mit Schlüssel zur Heiligen Schrift bekannt sind, zur Mitgliedschaft zu empfehlen. Falls der Empfehlende kein gesinnungstreuer Schüler von Mrs. Eddy, kein Vorstandsmitglied dieser Kirche oder kein Schüler des Unterrichtsrates ist, der einen Grad erlangt hat, so muß das Aufnahmegesuch von einem von diesen gegengezeichnet werden.

Wahl. Abschn. 3. Bewerber um Mitgliedschaft an dieser Kirche, deren Aufnahmegesuche richtig abgefaßt sind, können in der zu diesem Zweck abgehaltenen halbjährlichen Versammlung durch Stimmenmehrheit des Vorstands der Christlichen Wissenschaft erwählt werden.

Artikel VII.

MITGLIEDSCHAFT AUF PROBE.

Vormals ausgetretene Mitglieder. Abschnitt 1. Personen, die ehemals Mitglieder dieser Kirche waren, oder der im Jahre 1879 von Mary Baker Eddy organisierten Kirche Christi, der Scientisten, die aber freiwillig ausgetreten sind, können auf ein Jahr probeweise in diese Kirche aufgenommen werden, wofern sie willens und aufrichtig

bestrebt sind, den Anforderungen dieser Kirche entsprechend zu leben und sich ihren Satzungen gemäß um Mitgliedschaft zu bewerben. Werden sie nach Ablauf des besagten Jahres für würdig befunden, so soll ihre Aufnahme als volle Mitglieder erfolgen; werden sie aber nicht für würdig befunden, so sollen ihre Aufnahmegesuche ungültig sein.

Vormals entlassene Mitglieder. ABSCHN. 2. Ein volles Mitglied oder ein Probemitglied, das einmal von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen worden ist und das später, nachdem genügende Zeit verstrichen ist, um seine Gesinnungstreue gründlich zu erproben, Beweise echter Reue und gänzlicher Umwandlung gibt, kann durch Stimmeneinheit des Vorstands der Christlichen Wissenschaft zur Probemitgliedschaft zugelassen werden.

Nicht probeweise wählbar. ABSCHN. 3. Ist ein Mitglied zweimal von seinem Ausschluß aus der Kirchengemeinschaft benachrichtigt worden, so kann es nicht wieder in diese Kirche aufgenommen werden.

DISZIPLIN.

Artikel VIII.

ZUR ANLEITUNG DER MITGLIEDER.

Eine Richtschnur für Beweggründe und Handlungen. Abschnitt 1. Weder Feindseligkeit noch rein persönliche Zuneigung sollte der Antrieb zu den Beweggründen oder Handlungen der Mitglieder Der Mutter-Kirche sein. In der Wissenschaft regiert allein die göttliche Liebe den Menschen. Ein Christlicher Wissenschafter spiegelt die holde Anmut der Liebe wieder in der Zurechtweisung der Sünde, in wahrer Brüderlichkeit, Barmherzigkeit und Versöhnlichkeit. Die Mitglieder dieser Kirche sollen täglich wachen und beten, um von allem Übel erlöst zu werden, vom Prophezeien, Richten, Verurteilen, Ratgeben, irrigen Beeinflussen oder Beeinflußtwerden.

In der Kirche zu lesen. Abschn. 2. Obige Kirchenregel soll in Der Mutter-Kirche und in den Zweig-Kirchen von dem Ersten Leser am ersten Sonntag jeden Monats verlesen werden. Am Tage der Kommunion sollen die Glaubenssätze der Kirche verlesen werden.

Christus Jesus, das Beispiel. ABSCHN. 3. Er, mit dem die christliche Zeitrechnung beginnt, ist das Beispiel in der Christlichen Wissenschaft. Unbedachte Vergleiche mit Christus Jesus oder unehrerbietige Bemerkungen über seine Person sind bei einem Christlichen Wissenschafter etwas Unnatürliches und dürfen nicht vorkommen. Wenn es nötig ist, die große Kluft zwischen der Christlichen Wissenschaft und der Theosophie, dem Hypnotismus oder dem Spiritualismus zu erklären, so tue es, aber ohne scharfe Worte. Der Prediger sagt: „Eine linde Antwort stillet den Zorn.“ Möge dich die Kirche oder die Presse noch so schlecht behandeln, und möge ihr Urteil über dich noch so falsch sein: ergehe dich nicht in leidenschaftlichen Schmähungen und tue deinen Feinden Gutes, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet. Eine Abweichung von dieser Regel macht ein Mitglied zu einem Amt in der Kirche oder am Lektoren-Ausschuß untauglich und setzt es einem Disziplinarverfahren und möglicherweise der Entlassung aus Der Mutter-Kirche aus.

Tägliches Gebet. ABSCHN. 4. Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds dieser Kirche, täglich zu beten: „Dein Reich komme“; laß die Herrschaft der göttlichen Wahrheit, des göttlichen Lebens und der göttlichen Liebe in mir aufgerichtet werden und alle Sünde aus mir entfernen; und möge Dein Wort die Liebe der ganzen Menschheit bereichern und sie beherrschen!

Das Gebet in der Kirche. Abschn. 5. Die Gebete in den Kirchen der Christlichen Wissenschaft sollen insgesamt und ausschließlich für die Gemeinden dargebracht werden.

Pflichttreue. Abschn. 6. Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds dieser Kirche, sich täglich gegen aggressive mentale Suggestion zu schützen und sich nicht verleiten zu lassen, seine Pflicht gegen Gott, gegen seine Führerin und gegen die Menschheit zu vergessen oder zu versäumen. Nach seinen Werken wird er gerichtet, und zwar gerechtfertigt oder verdammt.

Nur e i n Christus. Abschn. 7. In Übereinstimmung mit den Lehrbüchern der Christlichen Wissenschaft — der Bibel und Wissenschaft und Gesundheit mit Schlüssel zur Heiligen Schrift — und in Übereinstimmung mit sämtlichen Lehren Mrs. Eddys sollen Mitglieder dieser Kirche keinen Glauben an mehr als einen Christus haben oder kundtun, denn dieser eine ist der Christus, von dem die Heilige Schrift zeugt.

Keine Malpraxis. Abschn. 8. Mitglieder werden nicht absichtlich oder wissentlich in mentaler Weise malpraktizieren, denn die Christliche Wissenschaft kann nur nach der Goldenen Regel ausgeübt werden: „Alles nun, das ihr wollet, das euch die Leute tun sollen, das tut ihr ihnen auch.“ (Matth. 7, 12.)

Ein Mitglied Der Mutter-Kirche, das gegen

unsre Führerin oder ihr Personal in mentaler Weise malpraktiziert oder sie ohne ihre Zustimmung behandelt, soll zur Rechenschaft gezogen werden, und falls ein derartiges Vergehen ein zweites Mal stattfindet, soll der Name des Betreffenden für immer von der Mitgliederliste Der Mutter-Kirche gestrichen werden.

Formeln verboten. ABSCHN. 9. Kein Mitglied soll beim Unterricht in der Christlichen Wissenschaft oder beim Heilen der Kranken als Hilfsmittel geschriebene Formeln gebrauchen, oder seinen Patienten oder Schülern dies erlauben. Alles, was zu beiden Zwecken nötig ist, ist in den Büchern der Entdeckerin und Gründerin der Christlichen Wissenschaft enthalten. Sie mag zuweilen den Glauben durch einen geschriebenen Text stärken, wie es niemand anders vermag.

Keine Fälschung der Christlichen Wissenschaft. ABSCHN. 10. Ein Mitglied dieser Kirche darf in den von ihm veröffentlichten Schriften nicht viele Stellen aus Mary Baker Eddys verlagsrechtlich geschützten Werken ohne ihre Erlaubnis anführen, oder an ihren Werken literarischen Diebstahl begehen. Diese Satzung lenkt nicht nur die Aufmerksamkeit in höherem Grade auf das Gebot des Dekalogs, sondern dient auch dazu, die Christliche Wissenschaft vor Fälschung zu bewahren.

Keine unrichtige Schriften. Abschn. 11. Ein Mitglied dieser Kirche darf keine Schriften der Christlichen Wissenschaft kaufen, verkaufen oder austeilen, die in ihrer Darlegung des göttlichen Prinzips und der göttlichen Vorschriften, sowie in der Demonstration der Christlichen Wissenschaft nicht richtig sind. Auch der Geist, in welchem der Autor seine Schriften verfaßt hat, soll genau in Betracht gezogen werden. Seine Schriften müssen ein strenges Festhalten an der Goldenen Regel bekunden, andernfalls sie nicht für christlich-wissenschaftlich gehalten werden sollen. Eine Abweichung von dem Geist oder dem Buchstaben dieser Satzung könnte zu Spaltungen in unsrer Kirche führen und möglicherweise zum zeitweiligen Verlust der Christlichen Wissenschaft.

Anstößige Bücher. Abschn. 12. Ein Mitglied dieser Kirche darf kein Kunde eines Verlagshauses oder einer Buchhandlung sein, wo anstößige Bücher verkauft werden.

Kopfsteuer. Abschn. 13. Jedes Mitglied Der Mutter-Kirche soll jährlich eine Kopfsteuer von nicht weniger als einem Dollar entrichten. Dieselbe soll alle Jahre dem Schatzmeister übermittelt werden.

Kirchenzeitschriften. Abschn. 14. Es soll das Vorrecht und die Pflicht eines jeden Mitglieds sein, sofern es seine Mittel erlauben, auf die Zeitschriften zu abonnieren, die die Organe dieser

Kirche sind; und Pflicht des Vorstands ist es, darauf zu achten, daß diese Zeitschriften gut redigiert und auf der Höhe der Zeit gehalten werden.

Kirchenorganisationen genügend. Abschn. 15. Mitglieder dieser Kirche sollen keinen Vereinen beitreten, die ihrem Fortschritt in der Christlichen Wissenschaft hinderlich sind. Gott verlangt unser ganzes Herz, und Er bietet auf den weiten Bahnen Der Mutter-Kirche allen ihren Mitgliedern genügend Gelegenheit zu pflichtgetreuer Betätigung.

Beitritt zu einem andern Verein. Abschn. 16. Es ist die Pflicht der Mitglieder Der Mutter-Kirche und ihrer Zweige, Frieden auf Erden und Wohlwollen unter den Menschen zu fördern; doch sollen Mitglieder Der Mutter-Kirche fernerhin nicht Mitglieder andrer Vereine werden, außer solcher, die im Handbuch Der Mutter-Kirche angegeben sind, und sie sollen bestrebt sein, die Wohlfahrt der ganzen Menschheit dadurch zu fördern, daß sie die Vorschriften der göttlichen Liebe demonstrieren.

Verbotene Mitgliedschaft. Abschn. 17. Kein Mitglied Der Ersten Kirche Christi, der Scientisten, in Boston, Mass., darf Mitglied einer Kirche sein, dessen Leser nicht Christliche Wissenschafter und Mitglieder Der Mutter-Kirche sind.

Aufdringliche Mitglieder. Abschn. 18. Ein Mitglied Der Mutter-Kirche ist nicht berechtigt,

in Zweig-Kirchen dieser Konfession ein Amt zu bekleiden oder in denselben zu lesen, außer auf Einladung.

Gesetzliche Titel. ABSCHN. 19. Schüler der Christlichen Wissenschaft müssen die Titel Reverend oder Doktor ablegen. Ausgenommen sind diejenigen, die diese Titel unter dem Staatsgesetz erhalten haben.

Ungesetzliche Adoption. ABSCHN. 20. Niemand, der ein geistig angenommenes Kind, einen geistig genommenen Ehegatten oder eine geistig genommene Ehegattin beansprucht, soll Mitglied dieser Kirche sein. Es muß eine gesetzliche Adoption und eine gesetzliche Trauung stattfinden, die den Gesetzen unsres Landes gemäß bestätigt werden können.

Gebrauch der Anfangsbuchstaben „C.S.“ ABSCHN. 21. Kein Mitglied Der Mutter-Kirche darf auf Zirkularen, Karten oder Zetteln, durch die es sein Geschäft oder seinen Beruf ankündigt, die Anfangsbuchstaben „C.S.“ setzen, ausgenommen als ausübender Vertreter der Christlichen Wissenschaft.

Ausübende Vertreter und Patienten. ABSCHN. 22. Den Mitgliedern dieser Kirche sollen alle Privatmitteilungen seitens ihrer Patienten heilig sein; desgleichen alle Auskunft, die sie auf Grund der Beziehung eines ausübenden Vertreters zum Patienten erhalten mögen. Wer dem zuwiderhan-

delt, soll von der Kirche zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied Der Mutter-Kirche darf einen Patienten unter verzeihlichen Umständen verklagen, um Zahlung für ihm erteilten Beistand einzutreiben. Wer hiergegen verstößt, wird zur Rechenschaft gezogen und kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Auch soll es in Fällen, wo die Heilung nur langsam erfolgt ist, sowie in Fällen, wo es keine Heilung bewirkt hat, sein Honorar entsprechend herabsetzen. Ein Christlicher Wissenschafter ist ein Menschenfreund; er ist wohlwollend, versöhnlich, langmütig und sucht Böses mit Gutem zu überwinden.

Pflicht gegen die Patienten. ABSCHN. 23. Wenn ein Mitglied dieser Kirche einen Patienten hat, bei dem es keine Heilung bewirkt, und dessen Fall es nicht völlig diagnostizieren kann, so darf es wegen der in Betracht kommenden Anatomie einen Doktor der Medizin zurate ziehen. Und ein Christlicher Wissenschafter soll das Recht haben, mit einem Doktor der Medizin über die Ontologie oder Lehre vom Sein zu sprechen.

Zeugnisse. ABSCHN. 24. „Preiset Gott an eurem Leibe und in eurem Geiste, welche sind Gottes“ (Paulus). Zeugnis in bezug auf das Heilen der Kranken ist äußerst wichtig. Es ist mehr als ein bloßes Aufzählen von Segnungen, es ersteigt den Gipfel des Lobes und veranschaulicht die

Demonstration des Christus, der da „heilet alle deine Gebrechen“ (Psalm 103, 3). Dieses Zeugnis soll jedoch keine Beschreibung von Symptomen oder von Leiden in sich schließen, doch darf die Art der Krankheit angedeutet werden. Diese Satzung gilt sowohl für die Zeugnisse, welche in den Zeitschriften erscheinen, wie für die, welche in den Mittwochabend-Versammlungen abgegeben werden.

Wohlwollen gegen jedermann. ABSCHN. 25. Wenn auch Mitglieder dieser Kirche den Lehren der Theosophie, des Hypnotismus und des Spiritualismus nicht beistimmen, so hegen sie doch keine Feindschaft gegen diejenigen, die an solche Lehren glauben, und fügen ihnen keinen Schaden zu. Aber wenn Gott ein Mitglied beruft, damit es für die Wahrheit zeuge und die Sache Christi verteidige, so soll es dies in Liebe und ohne Furcht tun.

Lieblose Veröffentlichungen. ABSCHN. 26. Ein Mitglied dieser Kirche darf keinen unfreundlichen oder in ungehörigem Tone gehaltenen Artikel gegen Religion, Medizin, die Gerichte oder die Gesetze des Landes veröffentlichen oder veröffentlichen lassen.

Die Goldene Regel. ABSCHN. 27. Ein Mitglied Der Mutter-Kirche darf Mrs. Eddy nicht auf ihren Spazierfahrten belästigen, fortwährend an ihrem Hause vorbeigehen, oder zu diesem

Zweck in ihrer Nähe eine Sommerwohnung aufschlagen.

Volkszählung. Abschn. 28. Christliche Wissenschafter dürfen nicht die Mitgliederzahl Der Mutter-Kirche noch der Zweig-Kirchen zum Zweck der Veröffentlichung angeben. Der Heiligen Schrift gemäß sollen sie sich von der Persönlichkeit und von der Volkszählung abwenden.

Unsre Kirchengebäude. Abschn. 29. Die Zeitschriften unsrer Konfession veröffentlichen keine Beschreibungen von unsern Kirchengebäuden; aber sie dürfen aus andern Zeitschriften zitieren oder gelegentlich Berichte bringen.

Kein Monopol. Abschn. 30. Ein Wissenschafter darf nicht danach trachten, das Heilungswerk in einer Kirche oder in einem Ort für sich allein in Anspruch zu nehmen und andre davon auszuschließen, sondern alle, die die Lehren der Christlichen Wissenschaft verstehen, haben das Recht, dieses heilige Werk zu unternehmen; und „an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen."

Krankenpfleger der Christlichen Wissenschaft. Abschn. 31. Ein Mitglied Der Mutter-Kirche, das sich für einen Krankenpfleger der Christlichen Wissenschaft ausgibt, muß eine Person sein, die eine demonstrierbare Kenntnis von der Ausübung der Christlichen Wissenschaft hat, die die im Krankenzimmer nötige praktische Klugheit besitzt und mit Kranken gut umzugehen weiß.

Namen und Adressen solcher Personen können in Übereinstimmung mit den von den Verlegern aufgestellten Regeln im „Christian Science Journal" eingerückt werden.

Artikel IX.

TRAUUNGEN UND TODESFÄLLE.

Eine gesetzliche Handlung. Abschnitt 1. Wenn ein Christlicher Wissenschafter heiratet, so soll die Trauung von einem Geistlichen vollzogen werden, der dazu gesetzlich befugt ist.

Plötzliches Hinscheiden. Abschn. 2. Falls ein Mitglied Der Mutter-Kirche plötzlich hinscheidet, ohne eine Verletzung erlitten zu haben oder vorher krank gewesen zu sein, und die Ursache unbekannt ist, so soll von hierzu berechtigten Sachkundigen eine Obduktion vorgenommen werden. Wenn möglich, soll der Leichnam einer weiblichen Person von einer Person ihres eignen Geschlechts zum Begräbnis bereitet werden.

Artikel X.

ÖFFENTLICHE DEBATTE.

Keine unbefugte Debatte. Abschnitt 1. Ein Mitglied dieser Kirche darf nicht ohne Genehmigung des Vorstands in öffentlichen Debattier-Versammlungen die Christliche Wissenschaft erörtern.

ARTIKEL XI.

KLAGEN.

Abweichung von den Glaubenssätzen. ABSCHNITT 1. Wenn ein Mitglied dieser Kirche von den Glaubenssätzen abweicht und es sich zeigt, daß es zwar dem Namen nach ein Christlicher Wissenschafter ist, aber keinen entsprechenden Lebenswandel führt, und wenn ein andres Mitglied von bewährtem Ruf dies aus christlichen Beweggründen darlegt, so soll eine Sitzung des Vorstands einberufen werden, worauf der Fall des Angeklagten zur Verhandlung kommen und das Mitglied entweder entlastet, in den Probestand versetzt oder aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden soll.

Verstoß gegen die Satzungen. ABSCHN. 2. Ein Mitglied, das sich einen Verstoß gegen eine in diesem Buche enthaltene Satzung oder Vorschrift hat zuschulden kommen lassen, soll ermahnt werden in Übereinstimmung mit der in Matthäus 18, 15–17 angegebenen Forderung der Schrift. Beobachtet es diese Ermahnung nicht, so wird es in den Probestand versetzt. Im Fall einer Wiederholung des Vergehens, soll sein Name von der Mitgliederliste der Kirche gestrichen werden.

Verletzung der christlichen Gemeinschaft. ABSCHN. 3. Ein Mitglied, das die Pastorin Emerita

oder ein andres Mitglied mit Unrecht kränkt oder schmäht, oder das mit Mitgliedern von bewährtem Ruf nicht in christlichem Einvernehmen lebt, soll entweder aus der Kirche austreten, oder es soll aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden.

Vorbedingung. ABSCHN. 4. Niemand soll von der Kirche zur Rechenschaft gezogen werden, ehe die Forderungen der Heiligen Schrift Matthäus 18, 15–17 nicht genau befolgt worden sind, außer wenn eine auf den Fall bezügliche Satzung ein sofortiges Vorgehen erfordert.

Autorität. ABSCHN. 5. Der Vorstand der Christlichen Wissenschaft hat die Befugnis, Mitglieder Der Mutter-Kirche zur Rechenschaft zu ziehen, ihnen eine Probezeit aufzuerlegen, sie von der Mitgliederliste zu streichen oder sie aus der Kirchengemeinschaft auszuschließen. Nur die Mitglieder dieses Vorstands dürfen bei Versammlungen zugegen sein, die zwecks Untersuchung von Klagen gegen Kirchenmitglieder stattfinden, und nur sie sollen in Fällen, in denen es sich um die Disziplin Der Mutter-Kirche handelt, Stimmrecht haben.

Nur zur Mutter-Kirche gehörende Mitglieder. ABSCHN. 6. Eine Klage gegen ein Mitglied Der Mutter-Kirche, das zu keiner Zweig-Kirche gehört, soll, falls diese Klage nicht auf mentale Malpraxis lautet, dem Vorstand vorgelegt

werden, und der Schriftführer soll binnen zehn Tagen bei dem Mitglied, über welches Klage eingegangen ist, brieflich anfragen, ob diese Beschuldigung begründet sei. Wird ein Mitglied, das vordem einen unbescholtenen Charakter hatte, des Vergehens, dessen es angeklagt ist, für schuldig befunden, so soll das Eingeständnis seines Irrtums und seine offenbare Unterwerfung unter die Kirchenordnung dem Vorstand zu einer einmaligen Vergebung genügen, und der Schriftführer der Kirche soll es davon sogleich in Kenntnis setzen. Ein zweites Vergehen jedoch schließt ein Mitglied aus der Kirche aus.

Gegen die Sache gerichtetes Wirken. ABSCHN. 7. Falls ein Mitglied dieser Kirche dem Interesse eines andern Mitglieds oder dem Interesse unsrer Pastorin Emerita und der Ausführung dessen, was sie für vorteilhaft für diese Kirche und die Sache der Christlichen Wissenschaft ansieht, in mentaler oder sonstiger Weise beharrlich entgegenarbeitet, oder falls es andre hierzu veranlaßt, so hat der Vorstand die Pflicht, nach erfolgter Anklage durch Mrs. Eddy oder durch ein Mitglied für sie oder für sich selbst sofort eine Sitzung einzuberufen und das Mitglied, welches dieses Vergehens schuldig ist, auf immer von der Mitgliederliste der Kirche zu streichen.

Kein unchristliches Verhalten. ABSCHN. 8. Sollte ein Mitglied dieser Kirche die Verfasserin

unsres Lehrbuchs unehrerbietig oder grausam behandeln, so müßte dieses Mitglied auf ihre Beschwerde hin aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden. Falls ein Mitglied, ohne von ihr um Auskunft ersucht worden zu sein, sie unnötigerweise und ohne ihre Erlaubnis in einer Angelegenheit stört, so soll dies als ein Vergehen betrachtet werden.

Dürfen nicht Hypnotismus lernen. ABSCHN. 9. Mitglieder dieser Kirche dürfen nicht Hypnotismus lernen, bei Strafe von Ausschluß aus dieser Kirche. Kein Mitglied darf aus böser Absicht Klage auf mentale Malpraxis erheben. Falls die Verfasserin von WISSENSCHAFT UND GESUNDHEIT das Vergehen der mentalen Malpraxis bezeugt, so soll dies als ein genügender Beweis dafür angesehen werden.

Ungerechte Veröffentlichungen. ABSCHN. 10. Wenn ein Mitglied Der Mutter-Kirche einen Aufsatz veröffentlicht oder veröffentlichen läßt, der falsch oder ungerecht ist und daher der Christlichen Wissenschaft oder ihrer Führerin Schaden zufügt, und wenn nach erfolgter Anklage durch ein andres Mitglied der Vorstand entscheidet, daß ein solches Vergehen vorliegt, so soll der Schuldige auf mindestens drei Jahre von seinem Amt und seiner Mitgliedschaft an dieser Kirche suspendiert werden.

Die Glaubenssätze Der Mutter-Kirche Christi,

der Scientisten. ABSCHN. 11. Wenn ein Mitglied Der Mutter-Kirche Christi, der Scientisten, oder ein Mitglied eines Zweigs dieser Kirche die in ihren Glaubenssätzen enthaltenen Bestimmungen in bezug auf ungerechtes und unbarmherziges Betragen verletzt, so ist nach erfolgter Anklage durch Mrs. Eddy, unsrer Pastorin Emerita, falls diese Anklage für begründet befunden worden ist, sein Name von der Mitgliederliste Der Mutter-Kirche und der Zweig-Kirche zu streichen, und der Schuldige darf zwölf Jahre nicht in Die Mutter-Kirche oder in eine Zweig-Kirche aufgenommen werden.

Besonderes Vergehen. ABSCHN. 12. Falls ein Mitglied dieser Kirche entweder durch Wort oder Tat der Führerin, der Pastorin Emerita, falsche Darstellungen macht oder dies in bezug auf sie tut, so soll es sofort zur Rechenschaft gezogen werden, und ein zweites Vergehen dieser Art bewirkt, daß sein Name von der Mitgliederliste Der Mutter-Kirche gestrichen wird.

Mitglieder von Zweig-Kirchen. ABSCHN. 13. Ein Mitglied, das sowohl Der Mutter-Kirche wie einer Zweig-Kirche Christi, der Scientisten, angehört, oder ein Leser darf nicht bei Der Mutter-Kirche oder bei der Pastorin Emerita Irrtümer der Mitglieder ihrer Ortskirchen anzeigen oder darüber Bericht einsenden, sondern sie sollen suchen, diese Irrtümer zu überwinden. Jede Kirche

soll im besondern und selbständig ihre Mitglieder zur Rechenschaft ziehen — falls diese traurige Notwendigkeit eintreten sollte.

Artikel XII.

LEHRER.

Probezeit. Abschnitt 1. Auf Grund genügender Beweise kann entschieden werden, daß ein Lehrer soweit abgeirrt ist, daß er sich zur Arbeit eines Lesers in der Kirche oder eines Lehrers der Christlichen Wissenschaft nicht eignet. Wenn auch dieses schwache Mitglied reumütig ist, die Vergebung der Kirche erlangt hat und seine Mitgliedschaft beibehält, so soll es doch nicht als gesinnungstreu angesehen werden, bis es drei Jahre lang einen musterhaften Charakter bewiesen hat. Dann kann der Vorstand entscheiden, ob dieses Mitglied seine Gesinnungstreue durch den Lebenswandel eines konsequenten, pflichteifrigen Christlichen Wissenschafters dauernd dargetan hat.

Falsches Lehren. Abschn. 2. Im Fall ein Mitglied dieser Kirche die Christliche Wissenschaft ihrer Darlegung in ihrem Lehrbuch, Wissenschaft und Gesundheit mit Schlüssel zur Heiligen Schrift, zuwider ausübt und lehrt, so hat der Vorstand die Pflicht, dieses Mitglied gemäß Artikel XI, Abschn. 4 zu ermahnen. Ver-

harrt dieses Mitglied im Unrecht, so soll sein Name von der Mitgliederliste dieser Kirche gestrichen werden.

VERSAMMLUNGEN.

Artikel XIII.

ORDENTLICHE UND AUSSERORDENTLICHE VERSAMMLUNGEN.

Jahresversammlungen. Abschnitt 1. Die ordentlichen Versammlungen Der Mutter-Kirche sollen jährlich am Montag nach dem ersten Sonntag im Juni stattfinden. Nur die Beamten brauchen anwesend zu sein. In diesen Versammlungen sollen die Berichte des Schatzmeisters, des Schriftführers und der Komitees sowie allgemeine Berichte vom Arbeitsfeld entgegengenommen werden.

Versammlungen des Vorstands. Abschn. 2. Die Jahresversammlung des Vorstands der Christlichen Wissenschaft zum Zweck der Beamtenwahl und zur Erledigung andrer Geschäfte soll am Montag vor der Jahresversammlung der Kirche stattfinden. Ordentliche Versammlungen zur Aufnahme von Bewerbern um Mitgliedschaft an Der Mutter-Kirche und zur Erledigung andrer Geschäfte, die füglich vor diese Versammlungen ge-

hören, sollen am Freitag vor dem ersten Sonntag im Juni und am ersten Freitag im November jeden Jahres abgehalten werden. Außerordentliche Versammlungen können jederzeit von dem Schriftführer einberufen werden.

Einberufung nur durch den Schriftführer. Abschn. 3. Ehe der Schriftführer eine Versammlung der Mitglieder dieser Kirche einberuft (ordentliche Sitzungen ausgenommen), hat er die Pflicht, den Vorstand und die Pastorin Emerita von seinem Vorhaben in Kenntnis zu setzen und genau den Zweck anzugeben, zu dem die Mitglieder zusammenkommen sollen. Der Schriftführer muß die Zustimmung dieses Vorstands und der Pastorin Emerita haben, ehe er besagte Versammlung einberufen kann.

GOTTESDIENSTE.

Artikel XIV.

DER PASTOR DER CHRISTLICHEN WISSENSCHAFT.

Ordination. Abschnitt 1. Ich, Mary Baker Eddy, ordiniere die Bibel und Wissenschaft und Gesundheit mit Schlüssel zur Heiligen Schrift zum Pastor Der Mutter-Kirche — Der Ersten

Kirche Christi, der Scientisten, in Boston, Mass. —, und sie werden fortfahren dieser Kirche und der Welt zu predigen.

Die Lektionspredigt. ABSCHN. 2. Das Thema der Lektionspredigt im Morgengottesdienst Der Mutter-Kirche und der Zweig-Kirchen Christi, der Scientisten, soll in den andern Sonntagsgottesdiensten wiederholt werden. Für die in Wechselbeziehung stehenden Bibelstellen in der Lektionspredigt kommt die ganze Bibel, vom 1. Buch Mose bis zur Offenbarung, in Betracht.

ARTIKEL XV.

ÖFFENTLICHES LESEN.

Angabe des Namens der Verfasserin. ABSCHNITT 1. Wenn man den Ohren der Zuhörer die hohe Offenbarung der Christlichen Wissenschaft unterschiedslos einflößt, oder ihren Ursprung nicht kennzeichnet und sie somit nicht von den Schriften andrer Verfasser unterscheidet, die ungenau über diesen Gegenstand denken, so geht dadurch das Gewicht in der Wagschale rechten Denkens teilweise verloren. Es ist daher die Pflicht eines jeden Mitglieds dieser Kirche, beim öffentlichen Lesen oder Zitieren aus den Büchern oder Gedichten unsrer Pastorin Emerita zuerst

den Namen der Verfasserin anzugeben. Die Mitglieder sollen auch ihre Schüler anweisen, zum Wohl unsrer Sache diese Regel zu beobachten.

Artikel XVI.

DAS BEWILLKOMMNEN VON FREMDEN.

Der Willkomm unsrer Führerin. Abschnitt 1. Mrs. Eddy bietet ihre Sitzplätze in der Kirche Personen aller Sekten und Konfessionen an, die kommen, um die Sonntagspredigt zu hören, und die nicht anderweitig mit Sitzplätzen versehen sind.

Der Willkomm der Ortsmitglieder. Abschn. 2. Die Ortsmitglieder Der Mutter-Kirche haben die Pflicht, und es soll ihnen zur Freude gereichen, erforderlichenfalls Fremden, die zum Morgengottesdienst gekommen sind, ihre Sitzplätze zu überlassen.

Artikel XVII.

KEINE EINSTELLUNG DER GOTTESDIENSTE.

Während des ganzen Jahres abzuhalten. Abschnitt 1. Die Gottesdienste Der Mutter-Kirche sollen während der zwölf Monate des Jahres fortgesetzt werden. Während der Monate Juli und

August genügt e i n Gottesdienst am Sonntag. Ein Christlicher Wissenschafter wird nicht müde vom Beten und vom Lesen in der Bibel oder im Lehrbuch der Christlichen Wissenschaft. Belustigungen und Müßiggang bedeuten Ermüdung. Wahrheit und Liebe bringen den Mühseligen und Beladenen Ruhe.

Feierlichkeiten zu Ostern. Abschn. 2. In den Vereinigten Staaten sollen die Mitglieder Der Mutter-Kirche Ostern nicht durch eine besondere Feier oder durch Festlichkeiten begehen, noch sollen sie Geschenke geben. Dankbarkeit und Liebe sollte jeden Tag durch alle Jahre in allen Herzen wohnen. Jene heiligen Worte unsres geliebten Meisters: „Laß die Toten ihre Toten begraben“ und „Folge du mir“ regen das christliche Streben dazu an, im täglichen Leben unserm auferstandenen Herrn nachzustreben.

Grundsteinlegung. Abschn. 3. Keine große Versammlung von Menschen und kein Gepränge ist bei der Grundsteinlegung einer Kirche Christi, der Scientisten, erlaubt. Die Feierlichkeit sei andachtsvoll. Es sollte keine besondere Kelle gebraucht werden. (Siehe Wissenschaft und Gesundheit, Seite 140.)

Nebenversammlungen. Abschn. 4. Keine Kirche Christi, der Scientisten, darf zwei oder mehr Sonntagsgottesdienste zur selben Stunde abhalten.

Artikel XVIII.

KOMMUNION.

Keine Kommunion mehr. Abschnitt 1. Die Mutter-Kirche Christi, der Scientisten, soll keine Kommunion mehr beobachten.

Kommunion der Zweig-Kirchen. Abschn. 2. Die Kommunion soll in den Zweig-Kirchen am zweiten Sonntag im Januar und Juli jeden Jahres beobachtet werden, und in diesen Gottesdiensten sind die Glaubenssätze Der Mutter-Kirche zu verlesen.

Artikel XIX.

MUSIK IN DER KIRCHE.

Solosänger und Organist. Abschnitt 1. Die Musik in Der Mutter-Kirche darf nicht opernhaft sein, sondern soll einen angemessenen religiösen Charakter tragen und den Ansprüchen genügen, die man an anerkannt gute Musik stellt. Sie soll in würdevoller und passender Weise zur Ausführung kommen. Das Vorspiel auf der Orgel sollte etwa acht oder neun Minuten in Anspruch nehmen, das Nachspiel sechs oder sieben Minuten. Das Orgelspiel während der Kollekte richtet sich

nach der Dauer derselben. Der Solosänger darf nicht versäumen, ein vom Vorstand besonders ausgewähltes Lied zu singen.

Artikel XX.

SONNTAGSSCHULE.

Die Sonntagsschule. Abschnitt 1. Schüler können in den Sonntagsschulklassen irgendeiner Kirche Christi, der Scientisten, bis zum Alter von zwanzig Jahren aufgenommen werden, und durch Versetzung von einer andern Kirche Christi, der Scientisten, bis zum selben Alter, aber kein Schüler darf in der Sonntagsschule einer Kirche Christi, der Scientisten, bleiben, nachdem er das zwanzigste Jahr erreicht hat. Niemand außer den Beamten, Lehrern und Schülern darf dem Gottesdienst in der Sonntagsschule beiwohnen.

Das Unterrichten der Kinder. Abschn. 2. Die Kinder in der Sonntagsschule sollen in der Schrift unterwiesen werden, und der Unterricht muß ihrem Verständnis angepaßt sein, sowie ihrer Fähigkeit, die einfachere Bedeutung des göttlichen Prinzips, das sie gelehrt werden, zu erfassen.

Gegenstand der Lektionen. Abschn. 3. Die ersten Lektionen der Kinder sollen sein: die zehn Gebote (II. Mose 20, 3–17), das Gebet des Herrn

(Matth. 6, 9–13) und dessen geistige Auslegung von Mary Baker Eddy, sowie die Bergpredigt (Matth. 5, 3–12). Die darauffolgenden Lektionen bestehen aus Fragen und Antworten, die sich für eine Klasse von jugendlichen Schülern eignen. Sie sind in den Lektionen des „Christian Science Quarterly" zu finden, die in den Kirchengottesdiensten gelesen werden. Der Unterricht, den die Lehrer den Kindern erteilen, darf nicht von der in ihrem Lehrbuch enthaltenen absoluten Christlichen Wissenschaft abweichen.

LESEZIMMER.

Artikel XXI.

Einrichtung. Abschnitt 1. Jede Kirche der christlich-wissenschaftlichen Konfession soll ein Lesezimmer haben, doch dürfen zwei oder mehr Kirchen gemeinschaftlich Lesezimmer unterhalten, vorausgesetzt, daß diese Zimmer gut gelegen sind.

Bibliothekar. Abschn. 2. Die Personen, die den Lesezimmern Der Mutter-Kirche vorstehen, werden von dem Vorstand der Christlichen Wissenschaft mit Zustimmung von Mary Baker Eddy erwählt. Sie müssen frei sein von schlechten

Gewohnheiten, müssen Erfahrung auf dem Arbeitsfelde gesammelt haben, müssen eine gute Bildung besitzen und pflichtgetreue Christliche Wissenschafter sein.[1]

Schriften in den Lesezimmern. ABSCHN. 3. Die Literatur, die in den Lesezimmern der Kirchen der Christlichen Wissenschaft verkauft oder ausgelegt wird, soll nur aus Wissenschaft und Gesundheit mit Schlüssel zur Heiligen Schrift, von Mary Baker Eddy, bestehen, sowie aus andern Schriften von dieser Verfasserin; ferner aus den Schriften, die von der Verlagsgesellschaft der Christlichen Wissenschaft herausgegeben oder verkauft werden.

BEZIEHUNG DER MITGLIEDER ZUR PASTORIN EMERITA UND IHRE PFLICHTEN GEGEN SIE.

ARTIKEL XXII.

Der Titel Mutter abgeändert. ABSCHNITT 1. Im Jahre achtzehnhundert und fünfundneunzig hatten gesinnungstreue Christliche Wissenschafter der Verfasserin ihres Lehrbuchs, der Gründerin der Christlichen Wissenschaft, den besonderen

[1] Siehe auch Artikel XXV, Abschn. 7.

Zärtlichkeitsnamen Mutter beigelegt. Anfangs erhob Mrs. Eddy Einspruch gegen diesen Namen, willigte aber hernach ein, weil er in der Kirche keine weitere Bedeutung hatte als die einer zärtlichen Benennung, wie z. B. Schwester oder Bruder. Im Jahre neunzehnhundert und drei und danach ist es wegen des öffentlichen Mißverständnisses bezüglich dieses Namens die Pflicht der Christlichen Wissenschafter, das Wort Mutter aufzugeben und an dessen Stelle Führerin zu sagen, wie bereits in unsern Zeitschriften geschieht.

Ein Mitglied kein Führer. ABSCHN. 2. Ein Mitglied Der Ersten Kirche Christi, der Scientisten, in Boston, Mass., soll nicht von Mitgliedern dieser Kirche Führer genannt werden, wenn diese Bezeichnung in Verbindung mit der Christlichen Wissenschaft gebraucht wird.

Gehorsam verlangt. ABSCHN. 3. Die Beamten dieser Kirche, die Redakteure des Christian Science Journal, des Sentinel und des Herold, die Mitglieder des Komitees für Veröffentlichungen, die Verwalter der Verlagsgesellschaft der Christlichen Wissenschaft und der Unterrichtsrat haben die Pflicht, irgendeine auf ihre Amtsverrichtung bezügliche Verordnung, die von Mary Baker Eddy unterzeichnet ist, unverzüglich auszuführen. Eine Verletzung dieser Satzung soll als genügend betrachtet werden, das betreffende Mitglied seines Amtes zu entheben.

Der erledigte Posten ist durch Stimmenmehrheit des Vorstands der Christlichen Wissenschaft zu besetzen, und der Kandidat muß von Mary Baker Eddy bestätigt sein.

Das Verstehen von Mitteilungen. Abschn. 4. Falls der Schriftführer dieser Kirche von der Pastorin Emerita eine Mitteilung erhält, die er nicht völlig versteht, so hat er sie davon in Kenntnis zu setzen, ehe er diese Mitteilung der Kirche vorlegt, und ein klares Verständnis von der Sache zu erlangen, worauf er dementsprechend handeln soll.

Das Auslegen von Mitteilungen. Abschn. 5. Falls in einer Versammlung dieser Kirche unter den Mitgliedern ein Zweifel oder eine Meinungsverschiedenheit entsteht hinsichtlich der von der Pastorin Emerita an sie gerichteten Mitteilungen, so hat der Schriftführer die Pflicht, ehe weitere Schritte getan werden, ihr von der Streitfrage Mitteilung zu machen und ihre Erklärung derselben abzuwarten.

Das Lesen und Beglaubigen von Briefen. Abschn. 6. Wenn einer Versammlung dieser Kirche ein Brief oder eine Botschaft von der Pastorin Emerita vorgelegt wird, oder wenn man sich in einer Geschäftssache auf sie beruft, so hat die Kirche die Pflicht, anzufragen, ob der ganze Brief gelesen worden ist, und zu verlangen, daß dies geschehe. Auch soll die Kirche alle angeb-

lich von der Pastorin Emerita kommenden Bestimmungen in genügender Weise beglaubigen lassen.

Nicht autorisierte Berichte. Abschn. 7. Mitglieder dieser Kirche sollen den Ausschüssen oder den vollziehenden Körperschaften dieser Kirche keine Verfügung, die Mrs. Eddy nicht eingesandt hat, als authentisch berichten. Weder in Disziplinarfällen, noch in Fällen, wo es sich um Bewerber um Aufnahme in diese Kirche handelt, noch in Fällen, wo jemand eines Vergehens angeklagt ist, auf welches die Strafe des Ausschlusses aus der Kirche steht, darf die Pastorin Emerita um Rat gefragt werden.

Privatmitteilungen. Abschn. 8. Eine streng private Mitteilung von der Pastorin Emerita an ein Mitglied ihrer Kirche soll nicht ohne ihre schriftliche Erlaubnis bekannt gemacht werden.

Unbefugte gerichtliche Klage. Abschn. 9. Kein Mitglied dieser Kirche darf in einem Fall, über den in diesen Satzungen keine Bestimmungen getroffen sind, einen Rechtsanwalt anstellen oder eine gerichtliche Klage einreichen — wenn besagte Klage auf die Person oder das Eigentum Mary Baker Eddys Bezug hat —, ohne sich persönlich mit ihr über besagten Gegenstand beraten zu haben.

Pflicht gegen Gott. Abschn. 10. Mitglieder dieser Kirche, die ihre Aufmerksamkeit von dem göttlichen Prinzip des Seins ab- und der Per-

sönlichkeit zuwenden, indem sie zum Danksagungstag, zu Weihnachten, Neujahr oder Ostern der Pastorin Emerita Geschenke, Beglückwünschungstelegramme oder -briefe senden, übertreten eine Bestimmung dieser Kirche und können dafür zur Rechenschaft gezogen werden.

Gelegenheit, der Führerin zu dienen. Abschn. 11. Auf den schriftlichen Wunsch der Pastorin Emerita, Mrs. Eddy, soll der Vorstand sofort eine Person, die mindestens drei Jahre Mitglied dieser Kirche gewesen ist, auffordern, innerhalb zehn Tagen zu ihr zu gehen, und es ist die Pflicht eines also aufgeforderten Mitglieds, drei Jahre ununterbrochen bei Mrs. Eddy zu bleiben. Ein Mitglied, das sie ohne die Zustimmung der Vorstandsmitglieder vor Ablauf dieser Zeit verläßt, oder das sich weigert, diesem Ruf der Pflicht zu folgen, soll auf Mrs. Eddys Anklage hin aus Der Mutter-Kirche ausgeschlossen werden. Mitglieder, die der Führerin in dieser Weise dienen, sollen neben freier Wohnung und Kost tausend Dollar jährlich erhalten, halbjährlich zahlbar. Diejenigen Mitglieder, denen sie einen Kursus in der Gottesgelehrsamkeit erteilt und die drei aufeinanderfolgende Jahre bei ihr bleiben, erhalten den Grad der Metaphysischen Lehranstalt von Massachusetts.

Wohnung. Abschn. 12. Rev. Mary Baker Eddy beruft in ihr Heim nur solche Personen und erlaubt nur solchen daselbst Besuch zu machen

oder sich daselbst aufzuhalten, die sie durch den Vorstand Der Mutter-Kirche bestellt hat. Diese Satzung tritt am 15. Dezember 1908 in Kraft.

Ein Vertrag nötig. Abschn. 13. Wenn die Vorstandsmitglieder der Christlichen Wissenschaft einen Schüler laut Artikel XXII, Abschn. 11 unsres Kirchenhandbuchs nach dem Heim ihrer Führerin, Mrs. Eddy, berufen, so soll besagter Schüler vor seinem Antritt sich schriftlich verpflichten, während der im Kirchenhandbuch angegebenen Zeit bei Mrs. Eddy zu bleiben, falls sie es wünscht.

Unvollendete Dienstzeit. Abschn. 14. Im Fall ein Schüler, der laut Artikel XXII, Abschn. 11 des Kirchenhandbuchs in Mrs. Eddys Dienst berufen worden ist, sie vor Ablauf der in dieser Satzung bestimmten Zeit verläßt, so soll er für die Unterweisung, die Mrs. Eddy ihm während dieser Dienstzeit erteilt hat, so viel bezahlen, wie sie ihm berechnen mag.

Hilfe. Abschn. 15. Im Fall sich die Verfasserin des Lehrbuchs der Christlichen Wissenschaft wegen einer Hilfe für die Haushaltung oder wegen eines Stubenmädchens an diesen Vorstand wendet, so soll derselbe sofort ein geeignetes Mitglied dieser Kirche ernennen, und die ernannte Person hat diesem Ruf ohne Verzug Folge zu leisten. „Wer Vater oder Mutter mehr liebet denn mich, der ist mein nicht wert.“ (Matth. 10, 37.)

Bei Mrs. Eddy wohnende Schüler. ABSCHN. 16. Schüler, die Mrs. Eddy in ihrem Heim beschäftigt, sollen nicht für ihre Kirchen Sorge tragen noch andern Angelegenheiten außerhalb des Heims von Mrs. Eddy ihre Aufmerksamkeit widmen.

Mrs. Eddys Zimmer. ABSCHN. 17. Der Zutritt zu dem Zimmer in Der Mutter-Kirche, das früher als „Mutters Zimmer" bekannt war, soll von nun an Besuchern nicht mehr gestattet sein.

Die Pastorin Emerita ist zu Rate zu ziehen. ABSCHN. 18. Die Mutter-Kirche darf keine Kirchensatzung annehmen, noch soll sie sich mit einem Christlichen Wissenschafter, der in Mrs. Eddys Diensten steht, in ein Geschäft einlassen, ohne Mrs. Eddy zuvor in der Angelegenheit um Rat zu fragen. Sodann soll sie ihren Rat streng befolgen.

DIE MUTTER-KIRCHE UND DIE ZWEIG-KIRCHEN.

ARTIKEL XXIII.

Lokale Selbstverwaltung. ABSCHNITT 1. Die Mutter-Kirche Christi, der Scientisten, darf keine allgemeine amtliche Aufsicht über andre Kirchen führen, noch darf sie von andern beaufsichtigt werden.

Jede Kirche Christi, der Scientisten, soll ihre eigne Form der Verwaltung haben. Keine Konferenz soll stattfinden, außer wenn unsre Kirchen, die im gleichen Staat gelegen sind, zusammenkommen, um sich über ein Gesetz dieses Staates zu besprechen, oder um sich einmütig über die individuelle Einigkeit und Tätigkeit der Kirchen in diesem Staat zu beraten.

Namen. Abschn. 2. „The First Church of Christ, Scientist," ist der gesetzliche Name Der Mutter-Kirche. Zweig-Kirchen Der Mutter-Kirche können den Namen Erste Kirche Christi, der Scientisten, Zweite Kirche Christi, der Scientisten usw. annehmen, wo mehr als eine Kirche an einem Ort besteht; aber der Artikel „Die" darf nicht vor den Namen der Zweig-Kirchen stehen, noch darf er in Gesuchen um Aufnahme zur Mitgliedschaft beim Nennen dieser Kirchen gebraucht werden.

Die Mutter-Kirche einzigartig. Abschn. 3. Hinsichtlich ihrer Beziehung zu den andern Kirchen der Christlichen Wissenschaft sowie ihrer Satzungen und ihrer Selbstverwaltung steht Die Mutter-Kirche einzig da. Sie nimmt eine Stellung ein, die keine andre Kirche ausfüllen kann. Würde also eine Zweig-Kirche diese Stellung einnehmen, so wäre das für die Christliche Wissenschaft verhängnisvoll. Daher soll keine Kirche Christi, der Scientisten, für gesinnungstreu ange-

sehen werden, die Zweig-Kirchen hat, oder die die Verwaltungsform Der Mutter-Kirche annimmt, außer insoweit es in diesem Handbuch besonders erlaubt und bestimmt ist.

Glaubenssätze verlagsrechtlich geschützt. ABSCHN. 4. Zweig-Kirchen sollen die Glaubenssätze Der Mutter-Kirche nicht in ihre Kirchenbücher schreiben, es sei denn, sie geben den Namen der Verfasserin an sowie ihre Erlaubnis, diese Glaubenssätze als die Glaubenssätze Der Mutter-Kirche und als in WISSENSCHAFT UND GESUNDHEIT MIT SCHLÜSSEL ZUR HEILIGEN SCHRIFT verlagsrechtlich geschützt zu veröffentlichen.

Handbuch. ABSCHN. 5. Zweig-Kirchen dürfen das Handbuch Der Mutter-Kirche nicht annehmen und dürfen es weder drucken noch veröffentlichen. Siehe Artikel XXXV, Abschnitt 1.

Gründung von Kirchen. ABSCHN. 6. Ein Mitglied dieser Kirche, das ihren Satzungen gehorcht und ein gesinnungstreuer, musterhafter, im Arbeitsfelde tätiger Christlicher Wissenschafter ist, hat die Berechtigung, gemäß den in Abschn. 7 dieses Artikels angegebenen Bestimmungen eine Kirche zu gründen und das Abhalten von Gottesdiensten zu veranlassen, bestehend aus Lesestellen aus der Heiligen Schrift und dem Lehrbuch der Christlichen Wissenschaft. Diese Kirche soll öffentlich als eine Kirche Christi, der Scientisten, bekannt sein. Nachdem ein regelrechtes, den

Bestimmungen der Verlagsgesellschaft der Christlichen Wissenschaft entsprechendes Gesuch eingereicht worden ist, können die Gottesdienste einer solchen Kirche im „Christian Science Journal" angezeigt werden. Die Zweig-Kirchen sollen jede für sich bestehen, und nicht mehr als zwei kleine Kirchen dürfen sich unter einer Kirchenverwaltung vereinigen. Sollte die Pastorin Emerita, Mrs. Eddy, ihre Stellung als das Haupt oder die Führerin Der Mutter-Kirche Christi, der Scientisten, aufgeben, so ist eine jede Zweig-Kirche gehalten, ihre gegenwärtige Form der Verwaltung fortzusetzen in Übereinstimmung mit dem Kirchenhandbuch Der Mutter-Kirche.

Erfordernisse zur Gründung von Zweig-Kirchen. ABSCHN. 7. Keine Zweig-Kirche Der Ersten Kirche Christi, der Scientisten, in Boston, Mass., darf mit weniger als sechzehn gesinnungstreuen Christlichen Wissenschaftern gegründet werden, von welchen vier Mitglieder Der Mutter-Kirche sein müssen. Unter diesen Mitgliedern muß wenigstens ein ausübender Vertreter sein, dessen Name und Adresse im Verzeichnis der ausübenden Vertreter im „Christian Science Journal" angegeben ist.

Rechte der Mitglieder. ABSCHN. 8. Mitglieder, die in Der Mutter-Kirche in gutem Ansehen stehen, und die an einer Universität bzw. einem College entweder dem Lehrkörper angehören,

oder Dozenten oder Studenten sind, dürfen daselbst eine christlich-wissenschaftliche Organisation gründen und unterhalten, vorausgesetzt, daß die Bestimmungen ihrer Universität oder ihres College dies zulassen. Ferner können Mitglieder, die in Der Mutter-Kirche in gutem Ansehen stehen und besagte Universität oder besagtes College absolviert haben, auf ihre Anmeldung hin und durch Stimmeneinheit der anwesenden aktiven Mitglieder, falls es die Regeln ihrer Universität oder ihres College erlauben, in diesen Verband aufgenommen werden. Auf eine Einladung hin kann ein Mitglied des Lektoren-Ausschusses für besagte Universitäts- oder College-Vereinigung einen Vortrag halten.

Keine enge Gemeinschaft. ABSCHN. 9. Die Mutter-Kirche und die Zweig-Kirchen sollen ihre Mitgliedschaft nicht auf die Schüler e i n e s Lehrers beschränken.

Keine Einmischung. ABSCHN. 10. Ein Mitglied Der Mutter-Kirche darf Mitglied einer Zweig-Kirche Christi, der Scientisten, oder einer Christian Science Vereinigung sein, die öffentliche Gottesdienste hält; aber es darf nicht gleichzeitig einer Zweig-Kirche und einer Vereinigung angehören; noch darf es die Aufsicht oder Herrschaft über eine andre Kirche führen. In der Christlichen Wissenschaft soll die Verwaltung jeder Zweig-Kirche ausgesprochen demokratisch sein,

und keine Person und keine andre Kirche darf sich in ihre Angelegenheiten mischen.

Sprechzimmer der Lehrer und ausübenden Vertreter. Abschn. 11. Lehrer und ausübende Vertreter der Christlichen Wissenschaft dürfen ihre Sprechzimmer oder Räume weder in den Zweig-Kirchen noch in den Lesezimmern noch in Zimmern haben, die mit diesen Räumlichkeiten verbunden sind.

Anerkennung. Abschn. 12. Um zur Aufnahme im Namen- und Adressenverzeichnis des „Christian Science Journal" berechtigt zu sein, müssen die Kirchen und Vereinigungen alle andern in besagtem „Journal" angezeigten Kirchen und Vereinigungen als solche anerkennen und in christlicher Gemeinschaft mit ihnen leben.

VERWALTUNG DER KIRCHENGELDER.

Artikel XXIV.

Das Kirchengebäude ein Ehrengeschenk. Abschnitt 1. In Ansehung des Umstandes, daß der Vorstand der Christlichen Wissenschaft am 20. März 1895 im Namen Der Ersten Kirche Christi, der Scientisten, in Boston, Mass., sein Kirchengebäude der Rev. Mary Baker Eddy zum Beweise

der Liebe und Dankbarkeit dieser Kirche als Ehrengeschenk darbot, und Mrs. Eddy dieses reiche Geschenk in dankbarer Anerkennung ablehnte, so stellt sich ihr das finanzielle Verhältnis zwischen dem Vorstand der Christlichen Wissenschaft und besagter Kirche wie folgt dar: —

Finanzlage. ABSCHN. 2. Der Vorstand der Christlichen Wissenschaft ist der gesetzliche Eigentümer der Kirchengebäude und des Landes, worauf sie stehen, und die Kirchenmitglieder besitzen besagtes Grundstück samt Gebäuden zur Nutznießung. Nachdem die erste Kirche fertig war, gehörte der Überschuß des Baufonds, der noch in den Händen des Vorstands war, der Kirche an und nicht ausschließlich dem Vorstand. Nach Tilgung der Schulden soll der Überschuß des Baufonds sicher deponiert werden, um später, wenn sich die rechte Gelegenheit bietet, zum Wohl dieser Kirche zur Verwendung zu kommen. Im Folgenden ist die richtige Verwaltung der Kirchengelder angegeben: —

Bericht der Vorstandsmitglieder. ABSCHN. 3. Der Vorstand der Christlichen Wissenschaft hat die Pflicht, die Bücher des Schatzmeisters halbjährlich prüfen zu lassen und in der Jahresversammlung der Kirche über die Gelder, welche die Kirche an Hand hat, sowie über den Betrag der Schulden und der Auslagen für das verflossene Jahr zu berichten.

Finanz-Komitee. ABSCHN. 4. Es soll ein Komitee für Finanzen bestehen, das sich aus drei angesehenen Mitgliedern dieser Kirche zusammensetzt. Seine Mitglieder sind jährlich von dem Vorstand der Christlichen Wissenschaft mit Zustimmung der Pastorin Emerita zu ernennen. Sie sollen vierteljährlich Sitzungen abhalten und über das Grundeigentum, das diese Kirche besitzt, stets genau unterrichtet sein, sowie über die Summen, die der Schatzmeister Der Mutter-Kirche erhält und für welche er persönlich verantwortlich ist. Sie sollen die Bücher des Vorstands der Christlichen Wissenschaft sowie die des Schatzmeisters der Kirche alljährlich von einem ehrlichen, fähigen Bücherrevisor prüfen lassen. Die Bücher sollen am ersten Mai geprüft werden.

Ehe der Schatzmeister Rechnungen für die Kirche bezahlt, hat er sie besagtem Komitee zur Prüfung vorzulegen. Dieses Komitee soll in der Sache durch Stimmeneinheit entscheiden, und seine Bestätigung der Rechnung macht sie zahlbar.

Sollte es sich herausstellen, daß die Kirchengelder nicht richtig verwaltet worden sind, so müssen sich der Vorstand und der Schatzmeister ihrer persönlichen Verantwortlichkeit für die richtige Verwaltung ihrer verschiedenen Ämter und die richtige Verwendung der ihnen zur Verwahrung übergebenen Gelder bewußt werden.

Forderung Gottes. Abschn. 5. Gott fordert, daß Weisheit, Sparsamkeit und brüderliche Liebe alle Handlungen der Mitglieder Der Mutter-Kirche, Der Ersten Kirche Christi, der Scientisten, kennzeichne.

Vorsorge für die Zukunft. Abschn. 6. Im Fall einer etwaigen zukünftigen Pflichtversäumnis soll das Finanz-Komitee zum Vorstand gehen und in christlichem Geist und in christlicher Weise verlangen, daß jedes Mitglied desselben den Satzungen der Kirche nachkomme. Sollte ein Vorstandsmitglied dieser Ermahnung kein Gehör schenken, so kann es seines Amtes enthoben werden, worauf der Vorstand die Vakanz ausfüllt.

Schuld und Pflicht. Abschn. 7. Die Mutter-Kirche soll nicht für die Schulden einzelner Personen gesetzlich haftbar sein, außer für die Schulden, die in ihren Satzungen genannt sind. Diese Kirche soll keine Schenkungen machen, außer mit schriftlicher Genehmigung der Pastorin Emerita. Auch wichtige Schritte seitens des Direktors des Komitees für Veröffentlichungen müssen die Genehmigung des Vorstands haben und von Mary Baker Eddy gebilligt sein. (Siehe Artikel I, Abschn. 6.)

Notfälle. Abschn. 8. Der Schatzmeister darf persönlich oder durch den Schriftführer der Kirche aus den Geldern der Kirche dringende Rechnungen von nicht mehr als $200 für eine einzelne

Sache bezahlen, und er darf bei dem Schriftführer die Summe von $500 hinterlegen als Neben-Fonds zur Zahlung solcher Rechnungen. Solche Zahlungen müssen am ersten des folgenden Monats dem Vorstand und dem Finanz-Komitee zur Bestätigung vorgelegt werden.

Komitee für Geschäftliches. ABSCHN. 9. Der Vorstand der Christlichen Wissenschaft soll jährlich ein Komitee für Geschäftliches erwählen, das aus nicht weniger als drei gesinnungstreuen Mitgliedern Der Mutter-Kirche besteht und die Geschäfte, die ihm Mrs. Eddy, der Vorstand oder das Komitee für Veröffentlichungen auftragen mögen, prompt und richtig auszuführen hat. Während die Mitglieder dieses Komitees sich der Erledigung der ihnen übertragenen Geschäfte widmen, sollen sie aus dem Kirchenfonds bezahlt werden. Um für dieses Amt wählbar zu sein, müssen die Namen der betreffenden Personen Mrs. Eddy zur schriftlichen Bestätigung vorgelegt werden.

DIE VERLAGSGESELLSCHAFT DER CHRISTLICHEN WISSENSCHAFT.

ARTIKEL XXV.

Der Verwaltungsrat. ABSCHNITT 1. Der Verwaltungsrat, der am fünfundzwanzigsten Januar 1898 durch eine Treuhands- und Übertragungs-Urkunde Mary Baker Eddys, der Pastorin Emerita dieser Kirche, eingesetzt wurde, soll das durch diese Urkunde übertragene Eigentum innehaben und verwalten und die Geschäfte der „Verlagsgesellschaft der Christlichen Wissenschaft" auf streng christlicher Grundlage und zur Förderung der Interessen der Christlichen Wissenschaft führen.

Verfügung über die Gelder. ABSCHN. 2. Der Reinertrag des Geschäftes soll halbjährlich an den Schatzmeister Der Mutter-Kirche ausgezahlt werden. Derselbe soll dieses Geld verwahren, bis der Vorstand der Christlichen Wissenschaft darüber verfügt, und der Vorstand darf es nur gemäß den in diesem Handbuch enthaltenen Satzungen verwenden.

Vakanzen in der Verwalterschaft. ABSCHN. 3. Der Vorstand der Christlichen Wissenschaft hat die Befugnis, am Verwaltungsrat Vakanzen zu erklären, aus Gründen, die ihm geboten erscheinen.

Im Fall einer Vakanz behält sich die Pastorin Emerita das Recht vor, eine Person zu ernennen; macht sie aber von diesem Recht keinen Gebrauch, so sollen die übrigen Verwalter die Vakanz mit ihrer Genehmigung ausfüllen.

Die Redakteure und der Geschäftsführer. Abschn. 4. Die Amtszeit für die Redakteure und den Geschäftsführer der Verlagsgesellschaft der Christlichen Wissenschaft ist je ein Jahr, von der Zeit der Erwählung zum Amt an gerechnet. Amtsinhaber, die ein oder mehrere Jahre gedient haben, können wiedererwählt werden, oder es findet die Wahl neuer Beamten statt, durch Stimmeneinheit des Vorstands der Christlichen Wissenschaft und mit Genehmigung der Pastorin Emerita in ihrer eignen Handschrift.

Passende Angestellte. Abschn. 5. Eine Person, die von der Pastorin Emerita und dem Vorstand der Christlichen Wissenschaft nicht für passend befunden wird, darf weder mit dem Veröffentlichen ihrer Bücher noch mit dem Redigieren oder Veröffentlichen des „Christian Science Journal," des „Christian Science Sentinel" oder des „Herold der Christian Science," noch mit der Verlagsgesellschaft irgend etwas zu tun haben.

Zeitschriften. Abschn. 6. Zeitschriften, die die Verlagsgesellschaft etwa späterhin herausgeben wird, sollen verlagsrechtlich geschützt und

nach den Bestimmungen geleitet werden, die in der auf das „Christian Science Journal“ bezüglichen Treuhands- und Übertragungs-Urkunde genannt sind.

Verhaltungsregel. ABSCHN. 7. Keine anstößigen Bilder dürfen in den Räumen, wo das Lehrbuch der Christlichen Wissenschaft veröffentlicht oder verkauft wird, zu sehen sein. Kein leeres Geschwätz, kein Verleumden, kein Unfug, keine üble Nachrede darf geduldet werden.

Bücher, die zu veröffentlichen sind. ABSCHN. 8. Nur die Verlagsgesellschaft Der Mutter-Kirche bestimmt, genehmigt und veröffentlicht die Bücher und Schriften, die sie aussendet. Falls Mary Baker Eddy gewisse Bücher oder Schriften mißbilligt, so wird die Verlagsgesellschaft dieselben nicht veröffentlichen. Die Komitees für Veröffentlichungen stehen ganz außerhalb dieser Tätigkeit. Ein Buch oder ein Aufsatz, dessen Verfasserin Mrs. Eddy ist, soll nicht ohne ihr Wissen oder ihre schriftliche Erlaubnis von dieser Gesellschaft veröffentlicht oder wiederveröffentlicht werden.

Das Entfernen von Namen und Adressen. ABSCHN. 9. Keine Namen und Adressen dürfen ohne Ersuchen der Annoncierenden aus unsern Zeitschriften entfernt werden, außer durch Mehrheitsbeschluß des Vorstands der Christlichen Wissenschaft in einer Sitzung, die zu diesem

Zweck oder zur Untersuchung von Klagen stattfinden soll.

Mitglieder dieser Kirche, die sich einem andern Beruf widmen oder eine sonstige Beschäftigung haben, sollen nicht als Heiler annoncieren, ausgenommen solche Mitglieder, die offiziell am Werke der Christlichen Wissenschaft tätig sind, und sie müssen der treuen Ausübung reichlich Zeit widmen.

DAS LEHREN DER CHRISTLICHEN WISSENSCHAFT.

Artikel XXVI.

LEHRER.

Beweggrund zum Lehren. Abschnitt 1. Beim Lehren der Christlichen Wissenschaft soll nicht Geld in Betracht kommen, sondern Moral und Religion, die das Menschengeschlecht heilen und erheben.

Fürsorge für Schüler. Abschn. 2. Christliche Wissenschafter, die Lehrer sind, sollen mit Sorgfalt nur solche Schüler auswählen, die sich bewährt haben und deren natürliche Neigung zur Christlichen Wissenschaft zu Hoffnungen berechtigt. Ein Lehrer darf sich keine persönliche Kontrolle über seine Schüler anmaßen, noch darf er

sie zu beherrschen suchen, sondern er soll sich moralisch verpflichtet fühlen, ihren Fortschritt in der Erkenntnis des göttlichen Prinzips zu fördern, und zwar nicht nur während der Zeit des Klassenunterrichts, sondern auch später, und er hat darüber zu wachen, daß sie eine gute Gesinnung an den Tag legen und sich in der Christlichen Wissenschaft als praktisch erweisen. Er soll seinen Schülern unablässig und geduldig mit Rat beistehen, in Übereinstimmung mit den unfehlbaren Gesetzen Gottes, und soll sie dazu anhalten, regelmäßig in der Schrift zu forschen, sowie in WISSENSCHAFT UND GESUNDHEIT MIT SCHLÜSSEL ZUR HEILIGEN SCHRIFT, als dem Hilfsbuch hierzu.

Schutz gegen Malpraxis. ABSCHN. 3. Lehrer sollen ihre Schüler darin unterweisen, sich gegen mentale Malpraxis zu schützen, nie Böses mit Bösem zu vergelten, sondern die Wahrheit zu erkennen, die frei macht, und dadurch nicht andern, sondern sich selbst ein Gesetz zu sein.

Zahl der Schüler. ABSCHN. 4. Die Lehrer der Christlichen Wissenschaft dürfen jährlich nur *eine* Klasse unterrichten, die aus nicht mehr als dreißig Schülern bestehen darf. Nach dem Jahre 1907 soll der Unterrichtsrat alle drei Jahre eine Klasse abhalten, eine Lehrerbildungsklasse von nicht mehr als dreißig Schülern.

Das Unterrichtshonorar. ABSCHN. 5. Ein Lehrer soll für seinen Unterricht in der Christlichen

Wissenschaft nicht mehr als $100 per Schüler berechnen.

Vereine. Abschn. 6. Die Vereine von Schülern gesinnungstreuer Lehrer sollen jährlich zusammenkommen. Die Schüler sollen sich von der Bibel und Wissenschaft und Gesundheit leiten lassen, nicht von den persönlichen Ansichten ihrer Lehrer. Lehrer sollen ihre Schüler nicht öfter zusammenrufen oder öfter eine auserlesene Zahl derselben versammeln.

Nur ein Arbeitsfeld. Abschn. 7. Ein gesinnungstreuer Lehrer der Christlichen Wissenschaft darf keinen Schüler eines andern gesinnungstreuen Lehrers unterrichten, ausgenommen im Unterrichtsrat. Außerhalb dieses Unterrichtsrates hat jeder Lehrer sein eignes Arbeitsfeld inne. Schüler dürfen ihre Kirchen gegenseitig besuchen und auf Einladung ihren Vereinen gegenseitig beiwohnen.

Fürsorge für Schüler irregegangener Mitglieder. Abschn. 8. Ein gesinnungstreuer Lehrer der Christlichen Wissenschaft darf die Schüler eines andern Mitglieds dieser Kirche lehren und in seinen Verein aufnehmen, wenn dieses Mitglied so abgeirrt ist, daß es nach den Bestimmungen von Artikel XII, Abschnitt 1 mit Recht, als nicht fähig angesehen wird, seine Schüler zu führen.

Lehrer müssen ein Zeugnis haben. Abschn. 9. Kein Mitglied dieser Kirche darf Schüler der

Christlichen Wissenschaft unterrichten, es sei denn er besitzt ein Zeugnis, welches besagt, daß er von Mrs. Eddy unterwiesen worden ist oder daß er an der Metaphysischen Lehranstalt von Massachusetts oder im Unterrichtsrat einen Kursus durchgemacht hat.

Solche Mitglieder, die nicht ununterbrochen tätige und gesinnungstreue Christliche Wissenschafter gewesen sind, seit sie, wie oben angegeben, Unterricht erhalten haben, dürfen nicht ohne die Genehmigung des Vorstands der Christlichen Wissenschaft die Christliche Wissenschaft lehren.

ARTIKEL XXVII.

SCHÜLER.

Zum Lehren berechtigt. ABSCHNITT 1. Nachdem ein Schüler ordnungsgemäß zum Lehrer der Christlichen Wissenschaft ernannt worden ist, oder von Mrs. Eddy persönlichen Unterricht erhalten hat, steht er nicht mehr unter der Aufsicht seines früheren Lehrers.

Ohne Lehrer. ABSCHN. 2. Jene lieben Geschwister, deren Lehrer sie verlassen hat, können einen erfahrenen Christlichen Wissenschafter, der keinen Schülerverein unter seiner Obhut hat und auf diese hohe Berufung vorbereitet ist, dazu erwählen, die Versammlungen ihres Vereins zu leiten.

Grundlage des Unterrichts. Abschn. 3. Die Lehrer der Lehrerbildungsklasse sollen aus dem Kapitel „Zusammenfassung“ in Wissenschaft und Gesundheit mit Schlüssel zur Heiligen Schrift lehren, sowie aus dem Programm der Christlichen Wissenschaft, beginnend auf Seite 330 der revidierten Ausgaben seit 1902, und sie dürfen nichts lehren, was diesem zuwider ist. Die Lehrer der Elementar-Klasse sollen ihre Schüler nur aus dem Kapitel „Zusammenfassung“ unterrichten.

Kirchenmitgliedschaft. Abschn. 4. Weder die Pastorin Emerita noch ein Mitglied dieser Kirche darf Römisch-Katholische in der Christlichen Wissenschaft unterrichten, außer mit schriftlicher Genehmigung des Würdenträgers ihrer Kirche. Die Wahl der Patienten wird dem Urteil des ausübenden Vertreters überlassen, und Mrs. Eddy darf nicht über diesen Gegenstand befragt werden.

Klassen-Unterricht. Abschn. 5. Mitglieder Der Mutter-Kirche, die laut deren Satzungen berechtigt sind, in der Christlichen Wissenschaft zu unterrichten, dürfen keine Schüler für ihre Klasse werben, noch dürfen sie andre veranlassen oder ihnen erlauben, dies zu tun. Kein Mitglied dieser Kirche darf vom Klassen-Unterricht abraten.

Lehrer der Christlichen Wissenschaft müssen moralisch und geistig befähigt sein, das Prinzip

und die Regel der Christlichen Wissenschaft durch die höhere Auslegung der Heiligen Schrift zu erklären. „Je weniger der Lehrer andre Gemüter persönlich beherrscht, und je mehr er sie der göttlichen Wahrheit und Liebe anvertraut, desto besser ist es für den Lehrer sowohl wie für den Schüler.“ (Retrospection and Introspection, Seite 84.)

UNTERRICHTSRAT.

ARTIKEL XXVIII.

ORGANISATION.

Beamte. ABSCHNITT 1. Es soll ein Unterrichtsrat bestehen unter der Leitung Mary Baker Eddys, Präsidentin der Metaphysischen Lehranstalt von Massachusetts, der sich aus drei Mitgliedern zusammensetzt: einem Präsidenten, einem Vize-Präsidenten und einem Lehrer der Christlichen Wissenschaft. Geburtshilfe wird nicht gelehrt.

Wahl. ABSCHN. 2. Der Vize-Präsident soll jährlich von dem Vorstand der Christlichen Wissenschaft erwählt werden. Vom Jahre 1907 an ist der Lehrer alle drei Jahre von besagtem Vorstand zu erwählen, und der Kandidat muß von der Pastorin Emerita gutgeheißen werden.

Die Präsidentin darf nicht befragt werden. Abschn. 3. Die Präsidentin darf von Schülern weder wegen Bewerbung um Zutritt zu diesem Unterrichtsrat noch wegen des Verfahrens oder Verhaltens dieser Schüler befragt werden. Die Schüler dürfen sich mit ihren Lehrern über Gegenstände besprechen, die für ihren Fortschritt von Wichtigkeit sind.

Das Präsidium der Lehranstalt. Abschn. 4. Falls die Präsidentin ihr Amt an der Metaphysischen Lehranstalt von Massachusetts niederlegen oder von demselben zurücktreten sollte, so ist sofort eine Sitzung des Vorstands der Christlichen Wissenschaft einzuberufen, und der Vize-Präsident des Unterrichtsrates soll, falls er würdig befunden wird und Mrs. Eddy ihre Zustimmung gibt, zur Ausfüllung der Vakanz erwählt werden.

Artikel XXIX.

BEWERBER UND GRADUIERTE.

Lehrer der Lehrerbildungsanstalt. Abschnitt 1. Gesinnungstreue Schüler, die von Mrs. Eddy in einer Elementar-Klasse unterrichtet worden sind und drei Jahre lang das christlich-wissenschaftliche Heilen in befriedigender Weise ausgeübt haben, und die ein dahinlautendes Beglaubigungs-

schreiben vorzeigen können, sind zu dem Grad C.S.D. berechtigt.

Befähigung. Abschn. 2. Die Schüler gesinnungstreuer Christlicher Wissenschafter können, wenn es ihr Wunsch ist, dem Unterrichtsrat ihr Gesuch um Unterricht einhändigen; und wenn sie das christlich-wissenschaftliche Heilen drei Jahre lang mit Erfolg ausgeübt und ihre Aufnahmefähigkeit dargetan haben, können sie in die Lehrerbildungsklasse aufgenommen werden. Alle Mitglieder dieser Klasse müssen gründliche Kenner der englischen Sprache sein.

Diplome. Abschn. 3. Schüler werden von diesem Erziehungsrat geprüft und erhalten ein Diplom, falls ihre Befähigung sie dazu berechtigt.

Artikel XXX.

TÄTIGKEIT DES UNTERRICHTSRATES.

Sitzungen. Abschnitt 1. Der Kursus der Metaphysischen Lehranstalt von Massachusetts beginnt im Unterrichtsrat am ersten Mittwoch im Dezember. Der Unterricht dauert nicht länger als eine Woche. Niemand außer dem Lehrer und der Klasse der Lehranstalt darf während des Unterrichts zugegen sein, und es darf keine Elementar-Klasse unter der Oberleitung dieses Rates gelehrt werden.

Besondere Unterweisung. Abschn. 2. Einer jeden Lehrerbildungsklasse sollen nicht weniger als zwei gründliche Lektionen über mentale Praxis und Malpraxis von einem wohlbefähigten Lehrer erteilt werden. Ein Schüler in der Klasse soll eine Abhandlung über diesen Gegenstand schreiben, die dann der Klasse vorgelesen, gründlich besprochen und verstanden werden muß; diese Abhandlung soll dem Lehrer übergeben werden, der sie weder im Original noch in der Abschrift bestehen lassen darf, sondern sie vernichten muß.

Unterschriften. Abschn. 3. Sämtliche Diplome, die verliehen werden, müssen die Unterschrift des Lehrers und der Präsidentin der Lehranstalt haben.

Vergütung und Stipendium. Abschn. 4. Das Honorar für den Klassenunterricht im Unterrichtsrat beträgt $100. Der Inhaber einer von der Präsidentin, Rev. Mary Baker Eddy, ausgestellten Anweisung auf ein Stipendium ist zu einem unentgeltlichen Kursus in dieser Abteilung berechtigt, wenn er diese Anweisung dem Lehrer vorzeigt. Nur die Präsidentin gewährt freien Zutritt zu den Klassen.

Übrige Gelder. Abschn. 5. Gelder, die der Unterrichtsrat etwa übrig hat, sollen jährlich dem Schatzmeister Der Mutter-Kirche überwiesen werden.

Elementarschüler. Abschn. 6. Schüler der Christlichen Wissenschaft, die richtig gelehrt worden sind, sittlich in gutem Rufe stehen und nicht das Diplom eines C.S.D. haben, können in die Lehrerbildungsklasse im Unterrichtsrat eintreten, welche vom Jahre 1907 an alle drei Jahre abgehalten wird, vorausgesetzt ihre Diplome lauten auf drei aufeinanderfolgende Jahre unter Mrs. Eddys täglicher Unterweisung in der Christlichen Wissenschaft, oder sie haben ein Diplom vom Unterrichtsrat der Metaphysischen Lehranstalt von Massachusetts.

Heilen besser als Lehren. Abschn. 7. Das Heilen der Kranken und Sünder durch die Wahrheit demonstriert, was wir in bezug auf die Christliche Wissenschaft bekräftigen, und nichts kann diese Demonstration ersetzen. Mein Rat ist, daß jedes Mitglied dieser Kirche danach streben soll, durch seine Praxis zu demonstrieren, daß die Christliche Wissenschaft die Kranken rasch und völlig heilt, und dadurch zu beweisen, daß diese Wissenschaft dem Wert, den wir ihr beimessen, vollständig entspricht.

Wenn Mann und Frau sich beide als fähig erweisen, die Christliche Wissenschaft zu lehren, so dürfen doch nicht beide, sondern nur einer von ihnen jährlich eine Klasse lehren.

Nicht Mitglieder Der Mutter-Kirche. Abschn. 8. Niemand, der nicht Mitglied Der Ersten Kir-

che Christi, der Scientisten, in Boston, Mass., ist, darf in einer Klasse in der Metaphysischen Lehranstalt von Massachusetts Unterricht erhalten oder den Grad eines C.S.B. oder C.S.D. zuerteilt bekommen.

Nur solche Personen, die Mitglieder dieser Kirche sind und die Fähigkeiten besitzen, welche in Abschn. 9, Artikel XXVI dieser Satzungen genannt sind, sollen für gesinnungstreue Lehrer der Christlichen Wissenschaft angesehen werden.

LEKTOREN-AUSSCHUSS.

Artikel XXXI.

ORGANISATION UND PFLICHTEN.

Wahl. Abschnitt 1. Diese Kirche soll einen Lektoren-Ausschuß unterhalten, dessen Mitglieder alljährlich am Montag vor der Jahresversammlung erwählt werden, von der Genehmigung der Pastorin Emerita abhängig. Das Vortragsjahr beginnt am 1. Juli jeden Jahres.

Pflicht der Lektoren. Abschn. 2. Es ist die Pflicht des Lektoren-Ausschusses, in jedem Vortrag eine wahre und gerechte Erwiderung auf

öffentliche, gegen die Christliche Wissenschaft gerichtete Angriffe mit einzuschließen, und die Tatsachen in bezug auf das Leben der Pastorin Emerita zu bezeugen. Jedes Mitglied soll dem Schriftführer dieser Kirche ein Exemplar seiner Vorträge per Post übersenden, ehe er sie hält.

Keine Spaltung in den Zweig-Kirchen. ABSCHN. 3. Der Lektoren-Ausschuß darf sich in keiner Weise in die Verfassung der Zweig-Kirchen mischen oder in denselben eine Spaltung verursachen. Der Lektor darf den Kirchen der Stadt, wohin er berufen worden ist, den Vorschlag machen, einen gemeinschaftlichen Vortrag halten zu lassen, um dadurch die Vortragsgebühren zu verringern; doch sollen die Kirchen darüber entscheiden.

Empfänge. ABSCHN. 4. In der Regel sollen keine Empfänge oder Feierlichkeiten nach den Vorträgen über die Christliche Wissenschaft stattfinden, aber es mag Ausnahmen geben. Falls jemand hingeht, um die Wahrheit zu hören und sie zu verspotten, so sollte er beim Weggehen über die Wahrheit nachsinnen; und wer hingeht, weil er die Wahrheit sucht, sollte sich in stillem Nachdenken darüber entfernen können.

Rundreise-Lektor. ABSCHN. 5. Auf den schriftlichen Wunsch Mrs. Eddys hin soll Die Mutter-Kirche einen Rundreise-Lektor ernennen. Falls er bestätigt wird, dauert seine Amtszeit nicht weniger als drei Jahre. Er soll in den Vereinigten

Staaten, in Kanada und in Großbritannien und Irland Vorträge halten.

Ein Mitglied darf weder zurücktreten noch dieses heilige Amt einem andern übertragen.

Artikel XXXII.

BERUFUNG ZUR ABHALTUNG VON VORTRÄGEN.

Seitens der Vorstandsmitglieder. Abschnitt 1. Falls es notwendig erscheint, kann der Vorstand Der Mutter-Kirche irgendein Mitglied des Lektoren-Ausschusses auffordern, an solchen Orten und zu solchen Zeiten Vorträge zu halten, wie es die Sache der Christlichen Wissenschaft erheischt.

Seitens der Zweig-Kirchen. Abschn. 2. Die Zweig-Kirchen Christi, der Scientisten, können sich durch ihren Schriftführer wegen eines Redners an ein Mitglied des Lektoren-Ausschusses wenden, worauf ihnen ein Redner von diesem Ausschuß zugewiesen werden soll.

Seitens der Vereinigungen. Abschn. 3. Ein Mitglied des Ausschusses darf für eine Vereinigung einen Vortrag halten, falls es dazu berufen wird.

Jährliche Vorträge. Abschn. 4. Die Mutter-Kirche und die Zweig-Kirchen sollen sich alljährlich wegen eines oder mehrerer Vorträge an den Lektoren-Ausschuß wenden.

Keine Vorträge von Lesern. ABSCHN. 5. Kein Leser darf während seiner Amtstätigkeit Vorträge halten. Die Pflichten eines Lesers sind an sich hinreichend.

Keine Vorträge an Mittwochabenden. ABSCHN. 6. Der Lektoren-Ausschuß soll keinen Vortrag auf einen Mittwochabend verlegen.

Vortrags-Honorar. ABSCHN. 7. Die Höhe des Vortrags-Honorars soll dem Urteil des Lektoren überlassen sein.

Auslagen. ABSCHN. 8. Die Reisekosten des Lektors und die Miete für den Saal sollen von der Kirche, die den Lektor beruft, bezahlt werden.

Ausnahmefälle. ABSCHN. 9. Wenn ein Lektor ersucht wird, an einem Ort einen Vortrag zu halten, wo er ein besonderes Bedürfnis dafür sieht, wo aber die Ortskirche die Auslagen nicht bestreiten kann, so darf er diesem Bedürfnis abhelfen und sich wegen seines Honorars auf Beiträge verlassen.

KOMITEE FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN.

Artikel XXXIII.

In Der Mutter-Kirche. Abschnitt 1. Die Mutter-Kirche soll ein Komitee für Veröffentlichungen ernennen, bestehend aus einem gesinnungstreuen Christlichen Wissenschafter, der in Boston wohnt. Er soll Direktor des Komitees für Veröffentlichungen in den Vereinigten Staaten, Kanada, Großbritannien und Irland sein. Er wird alljährlich durch Stimmeneinheit des Vorstands der Christlichen Wissenschaft erwählt und mit Zustimmung der Pastorin Emerita, in ihrer eignen Handschrift gegeben. Er erhält ein Jahresgehalt von nicht weniger als viertausend Dollar, vierteljährlich zahlbar.

Pflichten. Abschn. 2. Es ist die Pflicht des Komitees für Veröffentlichungen, Darstellungen über die Christliche Wissenschaft, die das Publikum irreführen, Ungerechtigkeiten gegen Mrs. Eddy oder gegen Mitglieder dieser Kirche seitens der Tagespresse, der Zeitschriften oder sonstiger Veröffentlichungen in christlicher Weise zu berichtigen. Dieses Komitee für Veröffentlichungen hat die Pflicht, einen falschen Zeitungsartikel,

den andre Wissenschafter nicht beantwortet haben oder der diesem Komitee zur Beantwortung übersandt worden ist, zu berichtigen oder berichtigen zu lassen. Falls die Berichtigung seitens des Komitees für Veröffentlichungen nicht sofort in der Zeitschrift erfolgt, in welcher dies wünschenswert erscheint, so soll sich dieses Komitee sofort um Hilfe an das Komitee für Geschäftliches wenden. Auch soll das Komitee für Veröffentlichungen den letzten Korrekturbogen eines solchen Artikels lesen und darauf sehen, daß er der Druckvorlage entsprechend veröffentlicht wird. Das Komitee soll eine große Anzahl von Zeitungen, die einen solchen Artikel enthalten, in Umlauf bringen und ein Exemplar dem Schriftführer der Kirche zusenden. Das Komitee für Veröffentlichungen hat ferner die Pflicht, jedes Jahr in einer namhaften Bostoner Zeitung den Brief zu veröffentlichen, den die zur Jahresversammlung zusammengetretenen Mitglieder der Kirche der Pastorin Emerita senden. Die Komitees für Veröffentlichungen in den einzelnen Staaten stehen unter der Leitung dieses Komitees für Veröffentlichungen.

In den Zweig-Kirchen. Abschn. 3. Die Leser der drei größten Zweig-Kirchen in jedem Staat der Vereinigten Staaten und in Kanada sollen jährlich abwechselnd ein Komitee für Veröffentlichungen ernennen, das in den betreffenden Ge-

bieten wirken soll. Bei der Durchführung dieser Satzung soll der Staat Kalifornien als zwei Staaten angesehen werden, mit dem 36. Breitengrad als Scheidelinie. Jede Grafschaft in Großbritannien und Irland soll jährlich durch die Leser ihrer drei größten Zweig-Kirchen abwechselnd für ihre Gegend ein Komitee für Veröffentlichungen ernennen, außer in einem später zu erwähnenden Fall. Die einzelnen Kirchen sind bei der Wahl dieses Komitees nicht notwendigerweise auf ihre eignen Mitglieder beschränkt, sondern können, wenn es wünschenswert erscheint, ein Komitee für Veröffentlichungen ernennen, das mit einer andern Kirche Christi, der Scientisten, in gutem Einvernehmen steht.

Diese Satzung hat auf alle Staaten bezug, ausgenommen Massachusetts, in welchem das Komitee für Veröffentlichungen nur von dem Vorstand der Christlichen Wissenschaft erwählt wird. Das Komitee für die Grafschaften, in welchen London (England) gelegen ist, wird von dem Vorstand der Christlichen Wissenschaft ernannt, und er soll neben seinen andern Pflichten als Bezirks-Direktor für die Komitees für Veröffentlichungen in Großbritannien und Irland fungieren.

Ernennung. ABSCHN. 4. Die Komitees für Veröffentlichungen sollen im allgemeinen aus Männern bestehen. Jedes Staats-Komitee soll vom Ersten und Zweiten Leser der in Betracht

kommenden Kirche angestellt werden. Wenn Mrs. Eddy vor der Gemeindeversammlung, in welcher die Beamtenwahl stattfindet, dem Ersten Leser der Kirche einen Kandidaten als Komitee für Veröffentlichungen vorschlägt, so sollen die Leser diesen Kandidaten ernennen. Oder wenn sie gegen irgendein Komitee für Veröffentlichungen einen besonderen Wunsch äußert, so soll ihre Anordnung ihrem Wunsche gemäß ausgeführt werden.

Entlassung aus dem Amt. ABSCHN. 5. Falls das Komitee für Veröffentlichungen es versäumt, die Pflichten seines Amtes diesen Satzungen gemäß zu erfüllen, und dies dem Vorstand der Christlichen Wissenschaft offenbar wird, so ist es die Pflicht der Vorstandsmitglieder, in dieser wichtigen Angelegenheit sofort in Übereinstimmung mit besagten Satzungen zu handeln.

Der Vorstand der Christlichen Wissenschaft kann irgendeine Kirche Christi, der Scientisten, auffordern, ihr Komitee für Veröffentlichungen abzusetzen und ein andres an dessen Stelle zu ernennen; und es ist die Pflicht einer solchen Kirche, dieser Forderung nachzukommen. In solchen Fällen kann dieser Vorstand, falls er von diesem Recht Gebrauch machen will, das Komitee ernennen, und irgendein Komitee, das auf diese Weise ernannt worden ist, soll von der Zweig-Kirche gewählt werden.

Notfall. Abschn. 6. Falls sich kein passender Mann zum Komitee für Veröffentlichungen findet, so soll eine passende Frau gewählt werden. Sollte der Vorstand der Christlichen Wissenschaft je finden, daß der Direktor des allgemeinen Komitees für Veröffentlichungen einen Assistenten nötig hat, so soll der Vorstand mit Genehmigung der Pastorin Emerita einen Hilfs-Direktor ernennen, der ein angemessenes Gehalt von Der Mutter-Kirche erhalten soll.

KIRCHENGEBÄUDE.

Artikel XXXIV.

Bau-Komitee. Abschnitt 1. Es soll ein Bau-Komitee bestehen, das sich aus nicht weniger als drei Mitgliedern zusammensetzt. Dieses Komitee darf sich nicht auflösen, bis das neue Kirchengebäude vollendet ist. Es soll durch Stimmenmehrheit Mitglieder aufnehmen, sie entlassen oder Vakanzen ausfüllen.

Die Angabe der Übertragungs-Urkunden. Abschn. 2. Bei Ankauf von weiterem Grundeigentum für Die Erste Kirche Christi, der Scientisten, in Boston, Mass., sollen in den Übertragungs-Urkunden alle Treuhands-Verträge genannt sein,

die in der von Albert Metcalf und E. Noyes Whitcomb im März d. J. 1903 gegebenen Übertragungs-Urkunde angegeben sind. Diese Regel hat jedoch nicht Bezug auf den Ankauf von Grundeigentum, das einem andern Zweck als dem der Errichtung eines Kirchengebäudes dienen soll. Ferner sollen alle derartigen Übertragungs-Urkunden die Worte enthalten: „Mary Baker Eddys Kirche, Die Mutter-Kirche oder Die Erste Kirche Christi, der Scientisten, in Boston, Mass.“

Das Gebäude Der Mutter-Kirche. ABSCHN. 3. Das Gebäude, welches im Jahre 1894 für Die Erste Kirche Christi, der Scientisten, in Boston, Mass., errichtet wurde, soll weder niedergerissen noch von der Stelle, auf der es erbaut wurde, entfernt werden, ohne die schriftliche Zustimmung der Pastorin Emerita, Mary Baker Eddy.

KIRCHENHANDBUCH.

Artikel XXXV.

Nur für Die Mutter-Kirche. Abschnitt 1. Das Kirchenhandbuch Der Ersten Kirche Christi, der Scientisten, in Boston, Mass., von Mary Baker Eddy geschrieben und verlagsrechtlich gesichert, ist nur Der Mutter-Kirche angepaßt. Es steht einzig da und ist ganz besonders dazu geeignet, den sich entwickelnden Gedanken zu bilden und ihn mit göttlicher Liebe zu umgeben. Dieses Handbuch darf nicht revidiert werden ohne die schriftliche Zustimmung von dessen Verfasserin.

Die dreiundsiebzigste Ausgabe maßgebend. Abschn. 2. Der Vorstand, das Komitee für Bibel-Lektionen und der Verwaltungsrat sollen je ein Exemplar der dreiundsiebzigsten Ausgabe und der darauffolgenden Ausgaben des Kirchenhandbuchs in ihrem Besitz haben; und wenn sich in irgendeiner revidierten Ausgabe ein Unterschied zeigt, so sollen diese Ausgaben als maßgebend angeführt werden.

Abänderung der Satzungen. Abschn. 3. Kein neuer Glaubenssatz oder keine neue Satzung soll

angenommen und kein Glaubenssatz oder keine Satzung abgeändert oder aufgehoben werden ohne die schriftliche Zustimmung Mary Baker Eddys, der Verfasserin unsres Lehrbuchs WISSENSCHAFT UND GESUNDHEIT.

Anhang.

Anhang.

Besondere Instruktionen.

Bezüglich der Bewerbungen um Kirchenmitgliedschaft.

1. Gesinnungstreue Mitglieder Der Mutter-Kirche sind berechtigt, Bewerber um Aufnahme in diese Kirche zu empfehlen.

2. Niemand ist berechtigt, Aufnahme-Gesuche gegenzuzeichnen, ausgenommen gesinnungstreue Schüler Mrs. Eddys, Vorstandsmitglieder und Schüler des Unterrichtsrates, die einen Grad erhalten haben und Mitglieder Der Mutter-Kirche sind.

3. Diejenigen, die Bewerber um Aufnahme empfehlen, sollten sich die Aufnahme-Gesuche zurückschicken lassen, nachdem sie von den Bewerbern ausgefüllt worden sind, wie Artikel V, Abschn. 6 bestimmt, und sollten sie mit den hier angegebenen Formularen vergleichen und darauf sehen, daß

die Namen leserlich geschrieben sind, ehe sie die Gesuche dem Schriftführer der Kirche übersenden. Wenn sie nicht richtig sind, werden die Bewerber benachrichtigt, und neue Aufnahme-Gesuche sind erforderlich, da keine, die nicht richtig ausgefertigt sind, zurückgeschickt werden. Dieses Erfordernis soll doppelte Aufnahme-Gesuche und die möglicherweise dadurch entstehende Konfusion verhindern. Es ist wichtig, daß diese scheinbar strengen Bedingungen genau erfüllt werden, da die Namen der Mitglieder Der Mutter-Kirche in der Geschichte der Kirche zur Aufzeichnung kommen und einen Teil derselben bilden werden.

4. Alle Namen, seien es die der Bewerber, der sie Empfehlenden oder der Gegenzeichner, müssen deutlich geschrieben sein, und ein jeder von ihnen muß wenigstens einen seiner Vornamen ausschreiben. Bloße Anfangsbuchstaben der Vornamen werden nicht angenommen. Weibliche Personen müssen Miss [Fräulein] bzw. Mrs. [Frau] vor ihren Namen setzen.

Sämtliche Namen müssen überall, wo sie erforderlich sind, gleich geschrieben sein.

AN DIE BEWERBER.

1. Beim Ausfüllen der Aufnahme-Formulare muß einer der Vornamen ausgeschrieben werden. Bloße Anfangsbuchstaben sind nicht statthaft.

2. Wenn der Bewerber eine verheiratete Frau ist, muß sie ihren eignen Vornamen unterschreiben, nicht den ihres Mannes, und muß demselben „Mrs." [Frau] vorsetzen. Unverheiratete weibliche Personen müssen sich als „Miss" [Fräulein] unterzeichnen.

3. Es gibt zwei vorschriftsmäßige Aufnahme-Formulare: 1. für diejenigen, die die Christliche Wissenschaft bei einem offiziell anerkannten Lehrer studiert haben; 2. für diejenigen, die die Christliche Wissenschaft nicht bei einem Lehrer studiert haben.

Bewerber finden die Hauptpunkte dieser Vorschriften in den Formularen 1 und 2 auf Seite 114 und 118 veranschaulicht.

4. Diejenigen, deren Lehrer abgeschieden, abwesend oder untreu sind, oder deren Lehrer ohne genügenden Grund sich weigern, Aufnahme-Gesuche zu unterzeichnen (siehe Artikel V,

Abschn. 4), erhalten von dem Schriftführer auf Wunsch besondere Formulare.

5. Wenn Zweig-Kirchen durch Zahlen bezeichnet werden, wie z. B. Erste Kirche, Zweite Kirche usw., so muß die Zahl als Erste und Zweite geschrieben werden, wie auf Seite 118 gezeigt wird. Der Artikel „die," ob groß (Die) oder klein (die) geschrieben, darf nicht vor dem Namen einer Zweig-Kirche stehen. Siehe Artikel XXIII, Abschn. 2.

6. Falls der Bewerber kein Mitglied einer Zweig-Kirche ist, hat er sein Aufnahme-Gesuch mit Rücksicht hierauf nach dem Formular auf Seite 114 auszufüllen.

Formulare für Aufnahme-Gesuche.

AUFNAHME-GESUCH.

I.

RICHTIG UNTERSCHRIEBEN UND BESTÄTIGT GEMÄSS ARTIKEL V, ABSCHN. 2.

Wenn Sie von einem gesinnungstreuen Lehrer unterrichtet worden sind, der einen Grad auf der Metaphysischen Lehranstalt von Massachusetts erworben hat, oder von einem Lehrer, der eine Prüfung vor dem Unterrichtsrat bestanden hat, so füllen Sie bitte dieses Formular aus.

FORMULAR 1.

Die Erste Kirche Christi, der Scientisten, in Boston, Mass., soll sich auf den Felsen Christus gründen — auf Wahrheit und Leben — und soll die triumphierende Kirche wiederspiegeln.

Jemand, der nicht Mitglied einer andern Kirche ist, außer einer Zweig-Kirche Christi, der Scientisten, der die Christliche Wissenschaft liebt und die Bibel und WISSENSCHAFT UND GESUNDHEIT MIT SCHLÜSSEL ZUR HEILIGEN SCHRIFT von Reverend Mary Baker Eddy sowie andre Werke von dieser Verfasserin mit Verständnis liest, der christlich gesinnt ist und sich völlig zu den Glaubenssätzen und Vorschriften Der Ersten Kirche Christi, der Scientisten, in Boston, Mass., bekennen kann, darf als Mitglied aufgenommen werden.

An Die Erste Kirche Christi, der Scientisten, in Boston, Mass.

John V. Dittemore, Schriftführer.

Ich suche hiermit um Mitgliedschaft nach und bekenne mich zu den Glaubenssätzen und Satzungen der Kirche.

Mein Lehrer in der Christlichen Wissenschaft ist

................*James B. Brown, C.S.D.* ....

Ich gehöre keiner andern Kirche an.

AUFNAHME-GESUCH.

I. — (*Fortsetzung.*)

RICHTIG UNTERSCHRIEBEN UND BESTÄTIGT GEMÄSS ARTIKEL V, ABSCHN. 2.

FORMULAR 1, — (*Fortsetzung.*)

Ich war früher Mitglied der ....
.... Kirche,
habe mich aber von derselben vollständig losgesagt.

Name..........Frau Jennie W. Field, C.S., ...

Straße und Hausnummer......Forest Str. 18,......

Stadt oder Ort........................Chicago,...............

Staat..Ill. ....

Datum..................Den 2. Januar 1901. ....

Ich empfehle den Einsender dieses Gesuches hiermit bestens.

(a)..............James B. Brown, C.S.D. ....

Gegengezeichnet von..

NICHT ABTRENNEN.

AN DEN BEWERBER:

Bitte füllen Sie Nebenstehendes für den Schatzmeister der Kirche aus:

Name.............Frau Jennie W. Field, C.S., ...

Straße und Hausnummer .....Forest Str. 18,.......

Stadt oder Ort..................Chicago,..................

Staat..Ill.

AUFNAHME-GESUCH.

I.

RICHTIG UNTERSCHRIEBEN UND BESTÄTIGT GEMÄSS ARTIKEL V, ABSCHN. 2.

Wenn Sie von einem gesinnungstreuen Lehrer unterrichtet worden sind, der einen Grad auf der Metaphysischen Lehranstalt von Massachusetts erworben hat, oder von einem Lehrer, der eine Prüfung vor dem Unterrichtsrat bestanden hat, so füllen Sie bitte dieses Formular aus.

FORMULAR 1.

Die Erste Kirche Christi, der Scientisten, in Boston, Mass., soll sich auf den Felsen Christus gründen — auf Wahrheit und Leben — und soll die triumphierende Kirche wiederspiegeln.

Jemand, der nicht Mitglied einer andern Kirche ist, außer einer Zweig-Kirche Christi, der Scientisten, der die Christliche Wissenschaft liebt und die Bibel und WISSENSCHAFT UND GESUNDHEIT MIT SCHLÜSSEL ZUR HEILIGEN SCHRIFT von Reverend Mary Baker Eddy sowie andre Werke von dieser Verfasserin mit Verständnis liest, der christlich gesinnt ist und sich völlig zu den Glaubenssätzen und Vorschriften Der Ersten Kirche Christi, der Scientisten, in Boston, Mass., bekennen kann, darf als Mitglied aufgenommen werden.

An Die Erste Kirche Christi, der Scientisten, in Boston, Mass.

John V. Dittemore, Schriftführer.

Ich suche hiermit um Mitgliedschaft nach und bekenne mich zu den Glaubenssätzen und Satzungen der Kirche.

Mein Lehrer in der Christlichen Wissenschaft ist ....*James B. Brown, C.S.D.* ....

Ich gehöre keiner andern Kirche an, ~~außer~~ .... ~~Kirche Christi, der Scientisten, in~~ ....

AUFNAHME-GESUCH.

I. — (*Fortsetzung.*)

RICHTIG UNTERSCHRIEBEN UND BESTÄTIGT GEMÄSS ARTIKEL V, ABSCHN. 2.

FORMULAR 1, — (*Fortsetzung.*)

Ich war früher Mitglied der .... Kirche, habe mich aber von derselben vollständig losgesagt.

Name.......Frau Jennie W. Field, C.S., ...

Straße und Hausnummer......Forest Str. 18,......

Stadt oder Ort.......................Chicago,...............

Staat...Ill. ....

Datum..................Den 2. Januar 1901. ....

Ich empfehle den Einsender dieses Gesuches hiermit bestens.

(a)...............James B. Brown, C.S.D. ....

Gegengezeichnet von..

NICHT ABTRENNEN.

AN DEN BEWERBER:

Bitte füllen Sie Nebenstehendes für den Schatzmeister der Kirche aus:

Name...............Frau Jennie W. Field, C.S., ...

Straße und Hausnummer......Forest Str. 18,......

Stadt oder Ort..................Chicago,..................

Staat...Ill.

AUFNAHME–GESUCH.

II.

UNTERSCHRIEBEN, BESTÄTIGT UND GEGENGEZEICHNET GEMÄSS ARTIKEL VI, ABSCHN. 2.

Wenn Sie nicht von einem gesinnungstreuen Lehrer unterrichtet worden sind, der einen Grad auf der Metaphysischen Lehranstalt von Massachusetts erhalten hat, oder von einem Lehrer, der vor dem Unterrichtsrat eine Prüfung bestanden hat, so füllen Sie bitte dieses Formular aus.

FORMULAR 2.

Jemand, der nicht Mitglied einer andern Kirche ist, außer einer Zweig-Kirche Christi, der Scientisten, der die Christliche Wissenschaft liebt und die Bibel und WISSENSCHAFT UND GESUNDHEIT MIT SCHLÜSSEL ZUR HEILIGEN SCHRIFT von Reverend Mary Baker Eddy sowie andre Werke dieser Verfasserin mit Verständnis liest, der christlich gesinnt ist und sich völlig zu den Glaubenssätzen und Vorschriften Der Ersten Kirche Christi, der Scientisten, in Boston, Mass., bekennen kann, darf als Mitglied aufgenommen werden.

An Die Erste Kirche Christi, der Scientisten, in Boston, Mass.

John V. Dittemore, Schriftführer.

Ich suche hiermit um Mitgliedschaft nach und bekenne mich zu den Glaubenssätzen und Satzungen der Kirche. Ich habe die Christliche Wissenschaft nicht mit einem Lehrer studiert und bin Mitglied keiner Kirche, außer *Zweiter* Kirche Christi, der Scientisten, in *New York, N.Y.*

Ich war früher Mitglied der ....
.... Kirche,
habe mich aber von derselben vollständig losgesagt.

AUFNAHME-GESUCH.

II. — (*Fortsetzung.*)

UNTERSCHRIEBEN, BESTÄTIGT UND GEGENGEZEICHNET GEMÄSS ARTIKEL VI, ABSCHN. 2.

FORMULAR 2, — (*Fortsetzung.*)

Name......................Frl. Emma L. French,.......

Straße und Hausnummer......Emerson Str. 293,...

Stadt oder Ort.........................New York,..........

Staat...N. Y. ....

Datum...................Den 2. Januar 1901...........

Ich empfehle den Einsender dieses Gesuches hiermit bestens.

(a)...................Frl. Mary E. Grant, C.S. ....

Gegengezeichnet von....*James B. Brown, C.S.D.....*

NICHT ABTRENNEN.

AN DEN BEWERBER:

Bitte füllen Sie Nebenstehendes für den Schatzmeister der Kirche aus:

Name.......................Frl. Emma L. French,.....

Straße und Hausnummer......Emerson Str. 293,

Stadt oder Ort..................New York,...............

Staat...N.Y.

Gegenwärtige Ordnung der Gottesdienste in Der Mutter-Kirche und den Zweig-Kirchen.

Nachdruck aus dem „Sentinel."

SONNTAGS-GOTTESDIENSTE.

1. Gesang.

2. Verlesung eines Abschnitts aus der Bibel.

3. Stilles Gebet, worauf das Gebet des Herrn mit seiner geistigen Auslegung gesprochen wird.

4. Gesang.

5. Notwendige Bekanntmachungen.

6. Sologesang.

7. Verlesung der erklärenden Bemerkung auf dem ersten Blatt des „Quarterly."

8. Ankündigung des Themas der Lektionspredigt und Verlesung des Goldenen Textes.

9. Verlesung der als „wechselseitiges Lesen" bezeichneten Bibelstellen vom Ersten Leser und der Gemeinde.

10. Verlesung der Lektionspredigt. (Nachdem der Zweite Leser die Bibelstellen des ersten Ab-

schnitts der Lektion gelesen hat, macht der Erste Leser folgende Ankündigung: „Wie in der erklärenden Bemerkung verkündigt wurde, werde ich jetzt entsprechende Abschnitte lesen aus dem Lehrbuch der Christlichen Wissenschaft, Wissenschaft und Gesundheit mit Schlüssel zur Heiligen Schrift, von Mary Baker Eddy.“)

11. Kollekte.

12. Gesang.

13. Verlesung der „Wissenschaftlichen Erklärung des Seins“ und der entsprechenden Schriftstelle 1. Johannes 3, 1–3.

14. Segen.

Wenn irgend möglich, sollten die Gottesdienste durch Orgel- oder Klaviermusik von angemessenem Charakter eingeleitet bzw. beschlossen werden.

Am ersten Sonntag jeden Monats soll Artikel VIII, Abschnitt 1, Eine Richtschnur für Beweggründe und Handlungen, verlesen werden.

VERSAMMLUNGEN AM MITTWOCH.

1. Gesang.

2. Verlesung von Stellen aus der BIBEL sowie entsprechender Abschnitte aus WISSENSCHAFT UND GESUNDHEIT MIT SCHLÜSSEL ZUR HEILIGEN SCHRIFT.

3. Stilles Gebet, worauf das Gebet des Herrn ohne die geistige Auslegung gesprochen wird.

4. Gesang.

5. Notwendige Bekanntmachungen.

6. Erfahrungen, Zeugnisse und Bemerkungen über die Christliche Wissenschaft.

7. Schlußgesang.

Wenn irgend möglich, sollten die Gottesdienste durch Orgel- oder Klaviermusik von angemessenem Charakter eingeleitet bzw. beschlossen werden.

Danksagungstag.

Ordnung der Gottesdienste für Die Mutter-Kirche und die Zweig-Kirchen.

---

1. Gesang.

2. Verlesung der Danksagungs-Proklamation des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika, oder des Gouverneurs des Staates, oder beider.

3. Verlesung eines Abschnitts aus der Bibel.

4. Stilles Gebet, worauf das Gebet des Herrn mit seiner geistigen Auslegung gesprochen wird.

5. Gesang.

6. Verlesung der erklärenden Bemerkung auf dem ersten Blatt des „Quarterly."

7. Ankündigung des Themas der Lektionspredigt und Verlesung des Goldenen Textes.

8. Wechselseitiges Lesen zwischen dem Ersten Leser und der Gemeinde.

9. Verlesung der vom Komitee für Bibel-Lektionen vorbereiteten Lektionspredigt.

10. Sologesang.

11. Abgabe von Zeugnissen, die sich für die Gelegenheit eignen, seitens Christlicher Wissenschafter.

12. Gesang.

13. Verlesung der „Wissenschaftlichen Erklärung des Seins“ und der entsprechenden Schriftstelle 1. Johannes 3, 1–3.

14. Segen.

Bei diesem Gottesdienst wird keine Kollekte erhoben.

Wenn irgend möglich, sollten die Gottesdienste durch Orgel- oder Klaviermusik von angemessenem Charakter eingeleitet bzw. beschlossen werden.

Gegenwärtige Ordnung der Kommunions-Gottesdienste in den Zweig-Kirchen.

1. Gesang.

2. Verlesung eines Abschnitts aus der Bibel.

3. Stilles Gebet, worauf das Gebet des Herrn mit seiner geistigen Auslegung gesprochen wird.

4. Gesang.

5. Notwendige Bekanntmachungen.

6. Verlesung der Glaubenssätze Der Mutter-Kirche.

7. Kollekte und Sologesang.

8. Verlesung der erklärenden Bemerkung auf dem ersten Blatt des „Quarterly."

9. Ankündigung des Themas der Lektionspredigt und Verlesung des Goldenen Textes.

10. Verlesung der als „wechselseitiges Lesen" bezeichneten Bibelstellen vom Ersten Leser und der Gemeinde.

11. Verlesung der Lektionspredigt. (Nachdem der Zweite Leser die Bibelstellen des ersten Abschnitts der Lektion gelesen hat, macht der

Erste Leser folgende Ankündigung: „Wie in der erklärenden Bemerkung verkündigt wurde, werde ich jetzt entsprechende Abschnitte aus dem Lehrbuch der Christlichen Wissenschaft lesen, Wissenschaft und Gesundheit mit Schlüssel zur Heiligen Schrift, von Mary Baker Eddy.“)

12. Der Erste Leser fordert die Gemeinde mit kurzen Worten auf, zur stillen Kommunion niederzuknien. Dieselbe wird durch das gesprochene Gebet des Herrn beschlossen (ohne geistige Auslegung).

13. Das Singen der Doxologie:

Mit Jauchzen lobet Gott, den Herrn!
Sein Ruhm erfüll' die Himmel fern!
Laß leuchten ihn auf Erden hier,
Daß alle Welt gehorche Dir.

14. Verlesung der „Wissenschaftlichen Erklärung des Seins“ und der entsprechenden Schriftstelle 1. Johannes 3, 1–3.

15. Segen.

Die Glaubenssätze der Kirche sollen bei diesem Gottesdienst verlesen werden.

Wenn irgend möglich, sollten die Gottesdienste durch Orgel- oder Klaviermusik von angemessenem Charakter eingeleitet bzw. beschlossen werden.

Ordnung der Übungen in der Sonntagsschule Der Mutter-Kirche und der Zweig-Kirchen.[1]

1. Eröffnung durch den Vorsteher.

2. Gesang.

3. Ankündigung des Themas der Lektion; Wiederholung des Goldenen Textes durch die Kinder; wechselseitiges Lesen.

4. Stilles Gebet, darauf das gemeinsam gesprochene Gebet des Herrn.

5. Unterricht nach Klassen, gemäß Abschn. 2 und 3, Artikel XX im Handbuch Der Mutter-Kirche.

6. Die ganze Schule tritt wieder zusammen.

7. Gesang.

8. Verlesung der „Wissenschaftlichen Erklärung des Seins" durch den Vorsteher.

9. Entlassung der Schule.

[1] Wird eine Kollekte erhoben, so sollte dies in den Klassen geschehen, ehe sie wieder zusammentreten.

Treuhands- und Übertragungs-Urkunde.

Abdruck der Treuhands-Urkunde, vermittelst deren ein für die Errichtung des Kirchengebäudes bestimmtes Grundstück überschrieben wurde.

Kund und zu wissen sei hiermit männiglich,

Daß ich, Mary Baker G. Eddy, wohnhaft zu Concord, Grafschaft Merrimack, Staat New Hampshire, in Ansehung der an mich gemachten Zahlung von einem Dollar, dessen Empfang hiermit bestätigt wird, seitens nachfolgender Personen: Ira O. Knapp, wohnhaft zu Boston, Massachusetts, William B. Johnson, wohnhaft zu Boston, Massachusetts, Joseph S. Eastaman, wohnhaft zu Chelsea, Massachusetts, und Stephen A. Chase, wohnhaft zu Fall River, Massachusetts, und in Ansehung ferner der Vollmachten und Nutznießungen, welche nachstehend aufgezählt und bestimmt werden, gebe, übermache, verkaufe und übertrage hiermit an besagte Ira O. Knapp, William B. Johnson, Joseph S. Eastaman und Stephen A. Chase in deren Eigenschaft als Treuhänder, wie nachstehend vorgesehen, und deren gesetzmäßigen Nachfolgern im Amte, auf immer, ein

gewisses Grundstück, an Falmouth Straße in besagtem Boston gelegen und dessen Grenzen und allgemeine Beschreibung wie folgt lauten: Beginnend an der Kreuzung von Falmouth und einer vierzig Fuß breiten Straße, die gegenwärtig Caledonia Straße heißt; von da in südwestlicher Richtung besagte Falmouth Straße entlang einhundertundsechzehn und achtundachtzig Hundertstel Fuß, von da nordwestlich im rechten Winkel zu einem Punkt, wo eine Linie, die rechtwinkelig zu der besagten vierzig Fuß breiten Straße von einem daran gelegenen, einhundertundsechzehn und fünfundfünfzig Hundertstel Fuß nordwestlich vom Ausgangspunkt entfernten Punkt, gezogen wird, besagte Grenze rechtwinkelig zu Falmouth Straße schneidet, sechsundsechzig und achtundsiebzig Hundertstel Fuß; von da in einem stumpfen Winkel auf besagter Linie, rechtwinkelig zu besagter vierzig Fuß breiten Straße siebenundsechzig und fünfunddreißig Hundertstel Fuß bis zu besagter vierzig Fuß breiten Straße; von da in südöstlicher Richtung an besagter vierzig Fuß breiten Straße einhundertundsechzehn und fünfundfünfzig Hundertstel Fuß zum Ausgangspunkt, mit einem Flächeninhalt von siebentausend achthundert und achtundzwanzig Quadratfuß, annähernd, und den Abmachungen und Beschränkungen unterworfen, die in einer im Katasterbuch der Grafschaft Suffolk, Band 1719,

Seite 83 enthaltenen Übertragungs-Urkunde aufgeführt sind, und soweit solche noch gesetzmäßig zu Kraft bestehen.

Diese Übertragungs-Urkunde wird ausgestellt unter Ausbedingung nachfolgender besonderer Vollmachtspflichten und Bedingungen, zu deren Erfüllung und Annahme besagte Treuhänder sich absolut und feierlich für sich und ihre Amtsnachfolger verpflichten.

1. Besagte Treuhänder führen die Bezeichnung „Vorstand der Christlichen Wissenschaft“ und bilden eine kontinuierliche Körperschaft oder Korporation unter und in Gemäßheit des Paragraph I, Kapitel 39 der „Public Statutes of Massachusetts.“[1] Wird ein Posten in besagtem Vorstand erledigt, dann sollen die übrigen Mitglieder desselben innerhalb dreißig Tagen denselben durch Wahl neubesetzen; niemand kann aber für diesen Posten gewählt werden, der nicht nach der Meinung der übrigen Mitglieder des Vorstands

---

[1] Die Diakone, Kirchenältesten, oder andre ähnliche Würdenträger von Kirchen oder andern Religionsgesellschaften, sowie die Treuhänder der Methodist-Episkopälischen Kirchen, die gemäß den kirchlichen Vorschriften und Gebräuchen besagter Kirchen ernannt worden sind, gelten, falls sie Bürger dieses Staates sind, als juristische Körperschaften zum Zwecke der Übernahme und des dauernden Besitzes aller Übertragungen und Schenkungen, ob dieselben bewegliche oder unbewegliche Güter einbegreifen, ob an sie und ihre Nachfolger oder an die entsprechenden Kirchen oder an die Armen der betreffenden Kirchen übertragen oder doniert.

fest und konsequent an die Lehren der Christlichen Wissenschaft glaubt, wie dieselben in einem Werk von Mary Baker G. Eddy, betitelt „Science and Health," und zwar von der einundsiebzigsten Auflage an, gelehrt werden.

2. Besagter Vorstand hat innerhalb fünf Jahren vom Datum dieser Urkunde an gerechnet auf besagtem Grundstück ein passendes und angemessenes Kirchengebäude zu errichten oder errichten zu lassen, dessen Kosten nicht weniger als fünfzig Tausend Dollar betragen sollen.

3. Wenn das besagte Kirchengebäude fertig ist, soll der genannte Vorstand einen Pastor, Leser oder Sprecher erwählen, um die Kanzel zu besetzen, der ein echter Christlicher Wissenschafter sein muß; der Vorstand muß für öffentlichen Gottesdienst in besagter Kirche sorgen, in Gemäßheit der Lehren der Christlichen Wissenschaft, und zu diesem Zweck ist derselbe befugt, alle und jede notwendigen Regeln zu erlassen.

4. Besagter Vorstand darf weder zugeben noch gestatten, daß, abgesehen von einem Kirchengebäude oder Kirchenbau, ein andres Gebäude auf besagtem Grundstück errichtet werde, noch darf er gestatten, daß besagtes Kirchengebäude oder ein Teil desselben zu einem andern Zweck als

für die gewöhnlichen und gebräuchlichen Zwecke einer Kirche benutzt werde.

5. Besagter Vorstand darf weder seine Zustimmung noch die Erlaubnis dazu geben, daß in besagtem Kirchengebäude Predigten oder sonstige gottesdienstliche Handlungen gehalten oder vorgenommen werden, die nicht mit den Lehren und der Ausübung der Christlichen Wissenschaft im Einklang sind und genau übereinstimmen, wie dieselben von Mary Baker G. Eddy in der einundsiebzigsten Auflage ihres Werkes „SCIENCE AND HEALTH“ betitelt, welche in Kürze erscheinen soll, und in den späteren Auflagen desselben Werkes gelehrt und erklärt werden.

6. Die Gemeinde, die in besagter Kirche ihren Gottesdienst abhält, soll den Namen führen „The First Church of Christ, Scientist.“

7. Besagter Vorstand darf das hiermit übertragene Grundstück weder verkaufen noch verpfänden; er muß aber dazu sehen, daß alle Steuern und gesetzlichen Abgaben für besagtes Eigentum zur richtigen Zeit bezahlt werden.

8. Besagtes Kirchengebäude darf nicht von dem genannten Grundstück entfernt werden, es sei denn für den Zweck, dort ein kostspieligeres oder passenderes Gebäude zu errichten, wo aus-

schließlich besagte Lehren der Christlichen Wissenschaft gepredigt werden und zur Ausübung kommen sollen. Wird das genannte Kirchengebäude aus einem der obigen Gründe entfernt, so sollen alle Gedenktafeln und Inschriften, die zur Zeit der Entfernung an besagtem Kirchengebäude angebracht sind oder angebracht werden, davon abgenommen und auf den Wänden des neuen Gebäudes angebracht werden. Sollte das betreffende Gebäude abbrennen, so soll der Vorstand sofort daran gehen, die Kirche wieder aufzubauen.

9. Genannter Vorstand muß für regelmäßiges Predigen, Vorlesen oder Sprechen an jedem Sonntag in besagter Kirche Sorge tragen, und die Unterlassung der nötigen Vorkehrungen, damit besagtes Predigen, Vorlesen oder Sprechen stattfinde und aufrechterhalten werde, wird als eine Verletzung dieser Bedingung angesehen, falls diese Unterlassung sich über die Zeitdauer eines Jahres erstreckt.

10. Sollte der Vorstand je zu dem Entschluß kommen, daß es nicht länger dienlich sei, das Predigen, Vorlesen und Sprechen in besagter Kirche gemäß den Bedingungen dieser Urkunde beizubehalten, so ist derselbe befugt und gehalten, sofort besagtes Grundstück mit dem darauf befindlichen Gebäude vermittelst einer angemessenen Übertragungs-Urkunde wieder an Mary

Baker G. Eddy, ihre Erben und Rechtsnachfolger für immer zu übertragen.

11. Sollte der Vorstand es unterlassen oder es vernachlässigen, eine der hier aufgeführten Bedingungen genau zu erfüllen, so bildet dies eine Verletzung solcher Bedingungen, und der durch die gegenwärtige Urkunde übertragene Rechtsanspruch fällt für immer an die Ausstellerin Mary Baker G. Eddy, ihre Erben und Rechtsnachfolger zurück, sobald dieselbe wegen dieser Verletzung tatsächlich von dem Grundstück Besitz ergreift, und zwar als Besitzerin des oben übertragenen Grundstücks mit allen Vorrechten und Rechtsansprüchen, die dazu gehören, welche in den dauernden Besitz der genannten Treuhänder und deren Amtsnachfolger für die Verwendung und zur treuen Hand, wie oben beschrieben, gelangt waren.

Und die besagte Ausstellerin erklärt für sich und ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Verwalter, besagten Treuhändern und deren Amtsnachfolgern gegenüber, daß sie das obenbeschriebene Grundstück als ihr Eigengut besitzt, daß dasselbe frei von allen Verpflichtungen ist, außer den hierin etwa erwähnten oder beschriebenen, daß sie das volle Recht hat, dasselbe den betreffenden Treuhändern und deren Amtsnachfolgern zu verkaufen und an dieselben, wie oben beschrie-

ben, zu übertragen, und daß sie bereit ist und ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Verwalter verpflichtet sein sollen, besagte Treuhänder und deren Amtsnachfolger auf immer gegen die gesetzlichen Ansprüche und Forderungen dritter Personen in Schutz zu nehmen und sicherzustellen.

Zeugnis dessen habe ich, besagte Mary Baker G. Eddy, meine Unterschrift und Siegel hier beigefügt, heute den 1sten September 1892.

MARY BAKER G. EDDY.

Unterzeichnet, gesiegelt und ausgehändigt in Gegenwart von

LAURA E. SARGENT.
R. E. WALKER.

Den 1. September 1892.

STAAT NEW HAMPSHIRE, }
GRAFSCHAFT MERRIMACK, } SS.

Oben genannte Mary Baker G. Eddy erschien vor dem unterzeichneten Notar und erklärte, daß das vorstehende Dokument ihre freie Tat und Willensäußerung darstelle.

Gez. R. E. WALKER,
Öffentlicher Notar.

Den 2. September 1892.

KATASTERAMT DER GRAFSCHAFT SUFFOLK, Band 2081, Seite 257.

Übertragungs-Urkunde, Land für Kirchenzwecke betreffend.

METCALF *an* KNAPP *et alii, Treuhänder.*
Band 2886, Seite 521.

KUND UND ZU WISSEN SEI MÄNNIGLICH,

Daß ich, Albert Metcalf, der Aussteller einer gewissen Urkunde, ausgefertigt unter dem 23sten Oktober 1896 zu Gunsten von Ira O. Knapp und andern und registriert im Katasterbuch der Grafschaft Suffolk, Band 2591, Seite 398 erkläre hiermit, daß das vermittelst besagter Urkunde übertragene Land an die darin angegebenen Parteien übertragen wurde, weil dieselben den Vorstand der Christlichen Wissenschaft bilden, und zwar zur treuen Hand, gemäß der Treuhands-Urkunde, aber ohne den darin angegebenen Bedingungen unterworfen zu sein, laut deren besagter Vorstand ins Leben gerufen wurde, ausgestellt von Mary Baker G. Eddy zu Gunsten von Ira O. Knapp und andern, unterm ersten September 1892, und eingetragen im Katasterbuch der Grafschaft Suffolk, Band 2081, Seite 257. Außer den Treuhandsbestimmungen, die in besagter am ersten September 1892 von Mary Baker G. Eddy ausgestellten Urkunde enthalten sind, wird dieses

Eigentum auf Grund der weiteren Treuhandsbestimmung übertragen, daß seitens der Treuhänder kein neuer Glaubenssatz oder keine neue Satzung angenommen, noch irgendwelcher Glaubenssatz oder irgendwelche Satzung geändert oder annulliert werden soll, es sei denn, daß die schriftliche Zustimmung besagter Mary Baker G. Eddy, Verfasserin des Lehrbuchs „WISSENSCHAFT UND GESUNDHEIT MIT SCHLÜSSEL ZUR HEILIGEN SCHRIFT," dazu gegeben werde, oder es sei denn, daß auf das schriftliche Ersuchen von Mrs. Eddy die geschäftsführenden Mitglieder Der Ersten Kirche Christi, der Scientisten (früher die „Ersten Mitglieder" geheißen), durch zwei drittel Mehrheit aller Mitglieder, dieses zu tun beschließen. Und daß dieselbe Inschrift, die sich an der Außenseite des gegenwärtigen Kirchengebäudes befindet, auf einer eventuell auf besagtem Grundstück zu errichtenden neuen Kirche angebracht werden soll. Und in Ansehung der Summe von einem Dollar, welche besagte Ira O. Knapp, William B. Johnson, Joseph Armstrong und Stephen A. Chase mir bezahlten und deren Empfang hiermit anerkannt wird, bestätige ich hiermit die oben erwähnte Urkunde und übertrage mit Verzichtleistung meinerseits das dort beschriebene Grundstück zur treuen Hand, wie erwähnt, an die betreffenden Parteien, deren Erben, Nachfolger und Rechtsbevollmächtigte.

Urkund dessen habe ich hier meine Unterschrift und Siegel beigesetzt, heute den neunzehnten März A.D. neunzehnhundert und drei.

ALBERT METCALF. [Siegel]

STAAT MASSACHUSETTS, GRAFSCHAFT SUFFOLK, } *ss.* den 20sten MÄRZ 1903.

Vor dem Unterzeichneten erschien persönlich Albert Metcalf und erklärte, daß vorstehende Urkunde seine freie Tat und Willensäußerung darstelle.

MALCOLM MCLOUD,
Friedensrichter.

Den 20. MÄRZ 1903, um zwölf Uhr 16 Minuten nachmittags. Empfangen, eingetragen und geprüft.

Bezeugt durch: THOS. F. TEMPLE, *Reg.*

Die Echtheit der Abschrift aus den EINTRÄGEN IM KATASTERBUCH der GRAFSCHAFT SUFFOLK, Band 2886, Seite 521 wird hiermit beglaubigt.

Bezeugt durch: CHAS. W. KIMBALL, *Registratur-Assistent.*

The University Press, Cambridge, U.S.A.